



Bern-Wabern, 22. Februar 2016

---

## **Focus Marokko**

### Frauen in der marokkanischen Gesellschaft

#### Teil 3: Häusliche Gewalt

---

### **Haftungs- und Nutzungshinweis zu Quellen und Informationen**

Der vorliegende Bericht wurde von der Länderanalyse des Staatssekretariats für Migration (SEM) gemäss den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer erstellt ([https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/internationales/herkunftslaender/coi\\_leitlinien-d.pdf](https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/internationales/herkunftslaender/coi_leitlinien-d.pdf)). Er wurde auf der Grundlage sorgfältig ausgewählter Informationsquellen zusammengestellt. Alle zur Verfügung stehenden Informationen wurden mit grösster Sorgfalt recherchiert, evaluiert und bearbeitet. Alle verwendeten Quellen sind referenziert. Dessen ungeachtet erhebt dieses Dokument keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es erlaubt auch keine abschliessende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf einen bestimmten Flüchtlingsstatus oder auf Asyl berechtigt ist. Wenn ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation in diesem Bericht keine Erwähnung findet, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder dass die betreffende Person oder Organisation nicht existieren. Die Inhalte sind unabhängig verfasst und können nicht als offizielle Stellungnahme der Schweiz oder ihrer Behörden gewertet werden. Die auszugsweise oder vollständige Nutzung, Verbreitung und Vervielfältigung dieses Berichts unterliegt den in der Schweiz geltenden Klassifizierungsregeln.

### **Clauses sur les sources, les informations et leur utilisation**

Ce rapport a été rédigé par l'Analyse sur les pays du Secrétariat d'Etat aux Migrations (SEM) dans le respect des Lignes directrices de l'UE en matière de traitement et de transmission d'informations sur les pays d'origine ([https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/internationales/herkunftslaender/coi\\_leitlinien-f.pdf](https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/internationales/herkunftslaender/coi_leitlinien-f.pdf)). Ce document a été élaboré sur la base de sources d'informations soigneusement sélectionnées. Toutes les informations fournies ont été recherchées, évaluées et traitées avec la plus grande vigilance. Toutes les sources utilisées sont référencées. Cependant, ce document ne prétend pas à l'exhaustivité. Il n'est pas davantage concluant pour décider du bien-fondé d'une demande de statut de réfugié ou d'une demande d'asile particulière. Si un événement, une personne ou une organisation déterminé(e) n'est pas mentionné(e) dans le rapport, cela ne signifie pas forcément que l'événement n'a pas eu lieu ou que la personne ou l'organisation n'existe pas. A noter que ce document a été produit de manière indépendante et ne doit pas être considéré comme une prise de position officielle de la Suisse ou de ses autorités. Par ailleurs, ce rapport est soumis, tant dans son utilisation, sa diffusion et sa reproduction partielle ou intégrale, aux règles de classification en vigueur en Suisse.

### **Reservation on information, its use, and on sources**

This report, written by Country Analysis of State Secretariat for Migration (SEM), is in line with the EU-Guidelines for processing Country of Origin Information ([https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/internationales/herkunftslaender/coi\\_leitlinien-e.pdf](https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/internationales/herkunftslaender/coi_leitlinien-e.pdf)). The report draws on carefully selected sources; they are referenced in the report. Information has been researched, analyzed, and edited respecting best practices. However, the authors make no claim to be exhaustive. No conclusions may be deduced from the report on the merits of any claim to the well-foundedness of a request for refugee status or asylum. The fact that some occurrence, person, or organization may not have been mentioned in the report does not imply that such occurrence is considered as not having happened or a person or organization does not exist. This report is the result of independent research and editing. The views and statements expressed in this report do not necessarily represent any consensus of beliefs held by the Swiss government or its agencies. Using, disseminating, or reproducing this report or parts thereof is subject to the provisions on the classification of information applicable under Swiss law.

**Fragen/Kommentare, questions/commentaires, questions/comments:**

[coi@sem.admin.ch](mailto:coi@sem.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kernaussage</b> .....	<b>5</b>
<b>Main findings</b> .....	<b>6</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>6</b>
1.1. Vorbemerkung.....	6
1.2. Quellen.....	7
1.3. Häusliche Gewalt: Überlegungen zum Begriff.....	7
<b>2. Rechtliche Lage</b> .....	<b>9</b>
2.1. Häusliche Gewalt als Körperverletzung .....	9
2.2. Entwicklungen auf rechtlicher Ebene .....	10
2.3. Sexuelle Gewalt .....	12
<b>3. Ausmass häuslicher Gewalt und öffentliche Thematisierung</b> .....	<b>12</b>
3.1. Ausmass häuslicher Gewalt in Zahlen .....	12
3.2. Öffentliche Wahrnehmung häuslicher Gewalt .....	14
<b>4. Behördliche Schutzmassnahmen gegen häusliche Gewalt</b> .....	<b>15</b>
4.1. Behördliche Schutzmassnahmen und Unterstützung.....	15
4.1.1. Anzeige bei der Polizei .....	15
4.1.2. Empfangsstellen für Gewaltopfer auf Gerichten und in Spitälern .....	15
4.1.3. Zahl der Anzeigen, Strafverfahren und Verurteilungen in Salé .....	17
4.2. Bewertung der Massnahmen durch Frauenrechtsorganisationen .....	18
<b>5. Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen</b> .....	<b>22</b>
5.1. Vorbemerkung zu den Unterstützungsstrukturen.....	22
5.2. Angebot von Nichtregierungsorganisationen .....	23
5.2. Überblick: Frauenhäuser in Marokko .....	25
5.3.1. <i>Najda</i> in Rabat.....	26
5.3.2. <i>Tilla</i> in der Nähe von Casablanca .....	27
5.3.3. <i>Centre Batha</i> in Fès.....	27

5.3.4. *Ain Ghazal* in Oujda..... 27

5.5.5. *Centre Dar al-Karama* in Tanger..... 27

### **Fragestellung**

Dieser Focus beantwortet folgende Fragen:

- Wie ist die rechtliche Lage in Bezug auf häusliche Gewalt?
- Inwiefern und wie wird innerfamiliäre Gewalt thematisiert in der marokkanischen Öffentlichkeit?
- Welche behördlichen Massnahmen gegen häusliche Gewalt existieren?
- Welches Unterstützungsangebot leisten Nichtregierungsorganisationen?

### *Kernaussage*

In Marokko gibt es kein Gesetz, welches explizit und spezifisch häusliche Gewalt verbietet und bestraft. Zur Sanktionierung dieser Art von Gewalt werden jene Artikel des Strafgesetzbuchs verwendet, welche Körperverletzungen behandeln. Bei Körperverletzungen im innerfamiliären Kontext verschärft das Gesetz das Strafmass. Ein Gesetzesprojekt zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ist seit einigen Jahren in Arbeit. Das marokkanische Strafrecht qualifiziert Vergewaltigung als ein Verbrechen, das mit fünf bis zehn Jahren Gefängnis bestraft wird. Diese Strafnorm betrifft nicht die Vergewaltigung in der Ehe, die nicht strafrechtlich verfolgt wird.

Marokkanische Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Medien thematisieren häusliche Gewalt. Das staatliche Amt für Statistik, das Haut-Commissariat au Plan, hat im Jahr 2009 eine Studie zum Thema "Gewalt gegen Frauen" publiziert. Diese beruht auf umfassenden und repräsentativen Befragungen von Frauen im Alter von 18 bis 64 Jahren. Gemäss dieser Studie haben in den zwölf Monaten vor der Befragung 6,4% im ehelichen Kontext, 7,6% in ausserehelichen Partnerschaften und 2,1% von ihren Familien physische Gewalt erlebt. Sowohl in arabisch- wie auch französischsprachigen marokkanischen Medien wird häusliche Gewalt thematisiert und problematisiert. Gemäss repräsentativen Umfragen in den Jahren 2007 und 2014 sehen breite Bevölkerungsschichten Marokkos Gewalt als gerechtfertigt in bestimmten Situationen.

Opfer können die Täter häuslicher Gewalt bei der Polizei anzeigen. Seit 2007 gibt es Kampagnen zur Sensibilisierung von Polizei und Justiz für Fälle innerfamiliärer Gewalt. Frauenrechts-Organisationen machen geltend, dass die Behandlung der Frauen durch die Polizei von den jeweiligen Beamten abhängt. Gewisse Polizisten nehmen die Frauen und ihr Anliegen ernst. Andere würden den Frauen (insbesondere solchen aus bescheidenen Verhältnissen) arrogant begegnen, sie einschüchtern, lange warten lassen oder die Verantwortung für die erlittene Gewalt bei ihnen suchen. Seit 2005 werden in Spitälern und Gerichten spezielle interdisziplinäre Empfangsstellen für Opfer häuslicher Gewalt geschaffen. Diese haben zur Aufgabe, Opfer zu beraten, zu unterstützen und Treffen mit Justizbehörden zu koordinieren.

Opfer häuslicher Gewalt suchen zuerst Zuflucht bei ihren Familien und Nachbarn. Den Weg ins Frauenhaus wählen die Frauen in der Regel erst, wenn sie keine anderen Alternativen mehr sehen. Nichtregierungsorganisationen leisten den wesentlichen Beitrag bei der Unterbringung und Beratung von Opfer häuslicher Gewalt. Sie betreiben etwa fünf Frauenhäuser mit zwischen 100 und 200 Plätzen, zwischen 80 und 200 Beratungsstellen, unternehmen mobile Informationskampagnen in ländliche Gebiete und bieten kostenlose telefonische Beratung an.

## *Main findings*

There is no specific law in Morocco that proscribes and sanctions domestic violence. This type of violence is dealt with under the same legal provisions of the penal code that deal with bodily harm. In cases of bodily harm within the family, punishment is more severe. Work on new legislation regarding domestic violence has been in progress for several years. Under Moroccan criminal law, rape is a crime that is punishable with a custodial sentence of between five and ten years but the criminal provision does not apply to marital rape, which is not prosecuted.

Domestic violence is a subject of discussion by the Moroccan authorities, NGOs and the media. The Haut-Commissariat au Plan – the national statistical office – published a report in 2009 on violence against women based on comprehensive and representative interviews with women between 18 and 64 years old. The report found that in the 12 months preceding the interviews, 6.4 percent of women had been victims of marital violence, 7.6 percent had experienced extramarital violence and 2.1 percent had suffered physical violence by their family. The problem of domestic violence is a topic in both the Arabic and French-language media. According to representative surveys in 2007 and 2014, broad sections of the Moroccan population thought that violence was justified in certain situations.

Victims of domestic violence can report perpetrators to the police. Since 2007, there have been campaigns to raise awareness on domestic violence among the police and judiciary. Women's rights groups maintain that the treatment of women by the police depends on the individual police officer; some officers take the complaints seriously, others are arrogant and intimidating – especially towards women of modest or humble circumstances – making them wait a long time or even accusing them of bringing the violence upon themselves. Since 2005, hospitals and courthouses have set up special interdisciplinary reception centres for victims of domestic violence. The aim of these centres is to provide victims with advice and support, and to coordinate meetings with the judicial authorities.

Victims of domestic violence usually first seek refuge with family or neighbours and only resort to women's shelters if they see no other alternative. NGOs make a significant contribution to supporting victims by providing accommodation and advice. They run around five women's shelters with between 100 and 200 places, and between 80 and 200 advice centres. NGOs also carry out mobile information campaigns in rural areas and offer free telephone advice.

## **1. Einleitung**

### **1.1. Vorbemerkung**

Dieser Focus zum Umgang mit häuslicher Gewalt in Marokko ist das dritte Papier eines dreiteiligen Produkts. Dieses gibt Einblick in die Situation der Frauen in Marokko und deckt dabei in jeweils einem eigenständigen Focus die folgenden drei Themen ab:

- 1.) Die Moudawana – das marokkanische Familienrecht: Heirat, Wirkungen der Ehe, und Scheidung
- 2.) Situation lediger Mütter in Marokko
- 3.) Umgang mit häuslicher Gewalt

Die Länderanalyse SEM wird in Bezug auf Marokko häufig mit Anfragen konfrontiert, die aus diesen drei Themenbereichen entstammen und somit unmittelbare Relevanz für das Asyl- und Wegweisungsverfahren haben.

Die Situation der Frauen in Marokko lässt sich nicht verallgemeinern. Auch die Lage von Opfern häuslicher Gewalt kann nicht generalisiert werden. Grundsätzlich muss immer der Einzelfall geprüft werden. Innerfamiliäre Gewalt trifft häufig Frauen, doch sind auch Kinder, alte Menschen und Männer davon betroffen. Diese Analyse fokussiert auf die Situation von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Wichtige Faktoren für die Beurteilung deren Lage sind

der Ausbildungsgrad, die Berufserfahrungen, mögliche Unterkünfte und das Beziehungsnetz. Auch kann es eine wichtige Rolle spielen, aus welchem Milieu die Frauen stammen.

Der Focus behandelt die strafrechtlichen Sanktionen, welche gewalttätigen Personen drohen. Zudem liefert er Informationen zur Beurteilung der Schutzwilligkeit und -fähigkeit der marokkanischen Behörden, wenn diese mit Opfern häuslicher Gewalt konfrontiert sind. Der Focus geht auf das quantifizierbare Ausmass der Gewalt gegen Frauen ein. Er beleuchtet die öffentliche Diskussion dieser Problematik in der marokkanischen Gesellschaft und geht schliesslich auf das Unterstützungsangebot für Opfer häuslicher Gewalt ein.

## 1.2. Quellen

Hauptquelle für die Abschnitte zu den gesetzlichen Bestimmungen ist das marokkanische Strafgesetzbuch. Um die rechtliche Lage in Bezug auf häusliche Gewalt besser einordnen zu können, wurden Berichte marokkanischer und internationaler Nichtregierungsorganisationen berücksichtigt. Zur Beurteilung der behördlichen Schutzmassnahmen und zur gesellschaftlichen Wahrnehmung der innenfamiliären Gewalt sind Artikel aus der marokkanischen Presse sowie Berichte von Denkfabriken und Menschenrechtsorganisationen wichtige Quellen.

Für die Quantifizierung des Ausmasses der Gewalt gegen die Frauen ist der Bericht des marokkanischen *Haut-Commissariat au Plan* aus dem Jahr 2009 zentral. Es handelt sich dabei um die umfassendste quantitative Studie zu diesem Thema. Sie beruht auf einer landesweiten Befragung von 8'300 Frauen. Gemäss Vertretern des *Haut-Commissariat au Plan* ist kein vergleichbares Projekt in naher Zukunft mehr geplant.<sup>1</sup> Auch für aktuelle Berichte zur Lage der Frau in Marokko bleibt die Studie des *Haut-Commissariat au Plan* eine wichtige Informationsquelle.<sup>2</sup> Weitere Angaben zum Ausmass der häuslichen Gewalt stammen aus der marokkanischen Presse, welche sich auf Angaben von Frauenrechtsorganisationen bezieht. Dabei spielt der jährliche Bericht des *Observatoire marocain des violences faites aux femmes "Oyoune Nissaiya"* eine wichtige Rolle. Die Berichte von "*Oyoune Nissaiya*" konnten nicht auf dem Internet gefunden werden. Deshalb stammen die entsprechenden Informationen aus Presseartikeln, die Bezug auf diese Berichte nehmen.

Schliesslich wurden spezifische Fragen anlässlich einer Fact-Finding Mission der Länderanalyse des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 26. Mai bis 1. Juni 2014 geklärt. Die Länderanalyse SEM befragte das staatliche *Haut-Commissariat au Plan* zu ihrer quantitativen Studie. Zudem sprach sie mit behördlichen Stellen, der marokkanischen Polizei und einem Staatsanwalt. Sie gaben darüber Auskunft, mit welchen Mitteln die marokkanischen Behörden Opfer häuslicher Gewalt unterstützen und Täter verfolgen. Ebenfalls befragt wurden Vertreterinnen von Nichtregierungsorganisationen, die sich für Frauenrechte und gegen häusliche Gewalt einsetzen. Diese Organisationen betreiben politische Lobbyarbeit und engagiert sich dezidiert für ihre Klientinnen. Sie können deshalb nicht als unparteiisch gelten. Dennoch waren ihre Ausführungen zur Situation von Opfern häuslicher Gewalt und ihre Sicht auf die behördlichen Gegenmassnahmen differenziert. Die Aktivistinnen haben ein Interesse an einer guten Kooperation mit den Behörden, denn so können sie besser die Interessen ihrer Klientinnen vertreten.

## 1.3. Häusliche Gewalt: Überlegungen zum Begriff

Innerfamiliäre oder häusliche Gewalt vollzieht sich innerhalb eines Personenkreises, der ständig oder zyklisch zusammenlebt. Gemäss den gesellschaftlichen Normvorstellungen sind die Beziehungen zwischen diesen Personen durch gegenseitige Sorge und Unterstützung geprägt. Häusliche Gewalt verstösst gegen die normativen Erwartungen und Interessen der erleidenden Familienmitglieder. Zugleich stellt diese Art der Gewaltausübung ein Verhalten dar, das den gesellschaftlichen Wertmassstäben zuwiderläuft. Deshalb unterliegt die innerfamiliäre Gewalt nicht nur der informell-privaten Kontrolle, sondern auch einer behördlichen-öffentlichen

<sup>1</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern des Haut-Commissariat au Plan, Rabat, 27.05.2014.

<sup>2</sup> Naciri, Rabéa. État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 21-24. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016).

Regulierung und Sanktionierung.<sup>3</sup> Die Begriffe "innerfamiliär" und "häuslich" werden Synonym verwendet, da für die Fragestellung dieses Papiers eine Unterscheidung keinen Erkenntnisgewinn verspricht.

In der Gewaltforschung im Allgemeinen, wie auch im Forschungsbereich zur innerfamiliären Gewalt, wird nicht ein einheitlicher Gewaltbegriff verwendet. Die unterschiedlichen Definitionen von Gewalt haben zu uneinheitlichen und teilweise sich widersprechenden Forschungsergebnissen geführt. Die Untersuchungen und Erklärungsmuster zu Formen und Verbreitung von Gewalt müssen also immer im Kontext mit dem verwandten Gewaltbegriff interpretiert werden.<sup>4</sup>

Das marokkanische *Haut-Commissariat au Plan* verwendet in ihrer quantitativen Studie zur Gewalt gegen Frauen in Marokko die Definition der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,<sup>5</sup> die lautet:

« (...) les termes <violence à l'égard des femmes> désignent tous actes de violence dirigés contre le sexe féminin, et causant ou pouvant causer aux femmes un préjudice ou des souffrances physiques, sexuelles ou psychologiques, y compris la menace de tels actes, la contrainte ou la privation arbitraire de liberté, que ce soit dans la vie publique ou dans la vie privée. »<sup>6</sup>

Das *Haut-Commissariat au Plan* hat zur statistischen Operationalisierung des Gewaltbegriffs sechs Formen der Gewalt unterschieden und die Untersuchung entsprechend angelegt. Dabei handelt es sich um physische, sexuelle, psychologische, ökonomische Gewalt, Angriffe auf die individuelle Freiheit sowie um Gewalt verbunden mit der Anwendung des Gesetzes. Das *Haut-Commissariat au Plan* charakterisiert die Formen der Gewalt folgendermassen:

- « **Violence physique** : regroupe tous les actes qui causent une blessure physique ou un traumatisme non accidentel qui porte atteinte directement à l'intégrité physique de la femme.
- **Violence sexuelle** : englobe les rapports sexuels forcés, le harcèlement sexuel avec attouchements, l'exposition à des actes indécents, l'incitation à la prostitution et les pratiques sexuelles subies sans consentement.
- **Violence psychologique** : est définie (4) comme étant tout acte qui « consiste à dominer ou à isoler une femme, ainsi qu'à l'humilier ou à la mettre mal à l'aise ».
- **Violence économique** : est définie (5) comme étant « tout acte qui consiste notamment à nier à une femme le droit d'accéder aux ressources et d'en avoir la libre disposition ». Elle englobe le contrôle du salaire, des revenus générés par les biens possédés par la femme (biens immobiliers, commerce, bétail, etc.) et des comptes bancaires.
- **Atteintes à la liberté individuelle** : se manifestent par le contrôle des sorties de la femme, du choix de ses amies/amis et de sa tenue vestimentaire, de la liberté d'étudier ou de travailler, d'utiliser une méthode de contraception, etc.
- **Violence liée à l'application de la loi** : englobe les infractions aux règles instituées par le Code de la famille. Elle concerne les femmes mariées et les femmes divorcées ou remariées qui ont des enfants de leur ex-mari. »<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Lamnek, Siegfried, Jens Luedtke, Ralf Ottermann und Susanne Vogl. *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2012, S. 3-4.

<sup>4</sup> Lamnek, Siegfried, Jens Luedtke, Ralf Ottermann und Susanne Vogl. *Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2012, S. 11.

<sup>5</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. *Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Égard des Femmes : Principaux résultats présentés par Alami, Ahmed Lahlimi*. 10.01.2011, S. 3. [www.hcp.ma/file/111460/](http://www.hcp.ma/file/111460/) (10.02.2016).

<sup>6</sup> Haut-Commissariat des Nations Unies aux droits de l'homme (HCDH). *Déclaration sur l'élimination de la violence à l'égard des femmes*. Art. 1. [www.ohchr.org/FR/ProfessionalInterest/Pages/ViolenceAgainstWomen.aspx](http://www.ohchr.org/FR/ProfessionalInterest/Pages/ViolenceAgainstWomen.aspx) (10.02.2016).

<sup>7</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. *Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Égard des Femmes*. 2009, S. 29-30. [www.hcp.ma/file/121437/](http://www.hcp.ma/file/121437/) (10.02.2016).

Grundsätzlich lässt sich Gewalt eher eng oder weit definieren. Die enge Definition des Gewaltbegriffs beschränkt sich auf körperliche Formen der Gewalt. Die weite Fassung des Begriffs umfasst auch entpersonalisierte Aspekte asymmetrischer sozialer Beziehungen, wie zum Beispiel strukturelle Gewalt. Strukturelle Gewalt zeigt sich etwa in sozialer Ungleichheit, die sich negativ auf die Entfaltungsmöglichkeiten benachteiligter Individuen auswirkt. Berechtigte Kritik kann sowohl an der engen wie auch an der weiten Definition von Gewalt geäußert werden. Der enge Gewaltbegriff schliesst etwa subtilere Handlungen aus, die aber mindestens als so schmerzhaft empfunden werden können wie körperliche Gewalt. Wenn zum Beispiel mittels Lügen das Umfeld gegen eine Person aufgebracht wird, dann kann sich dies für das betroffene Individuum wesentlich schädigender auswirken als Schläge. Eine weite Definition birgt das Risiko, dass der Gewaltbegriff überfrachtet und zu einem wenig aussagekräftigen Gummibegriff wird. Bei einer weiten Fassung des Gewaltbegriffs werden gewaltfreie Räume kaum noch vorstellbar, da er Macht- und Herrschaftsformen miteinschliesst, welche Teil der meisten sozialen Beziehungen sind.<sup>8</sup>

Dieser Focus verwendet einen eher engen Gewaltbegriff, der sich insbesondere (wenn auch nicht ausschliesslich) auf physische Gewaltanwendungen bezieht. Eine solche Auffassung von Gewalt ist auch im asylrechtlichen Verfolgungskonzept wiederzufinden.<sup>9</sup>

## 2. Rechtliche Lage

### 2.1. Häusliche Gewalt als Körperverletzung

In Marokko gibt es kein spezielles Gesetz, welches explizit und spezifisch innerfamiliäre Gewalt verbietet und bestraft. Doch gibt es im marokkanischen Strafgesetzbuch allgemeiner formulierte Passagen, die zur Sanktionierung dieser Art von Gewalt dienen können.<sup>10</sup> Dazu zählen insbesondere Artikel 400 bis 404 des Strafgesetzbuchs. Explizit auf den innerfamiliären Kontext bezogen ist Artikel 404.<sup>11</sup> Dieser verschärft das Strafmass für die in Artikel 400 bis 403 verhandelten Taten, wenn der Ehepartner oder die eigenen Kinder Opfer der Verletzungen geworden sind.<sup>12</sup>

Artikel 402 und 403 setzen das Strafmass fest für Körperverletzungen, die ein Organ nachhaltig schädigen oder den Tod nach sich ziehen.<sup>13</sup> Für die Beratungspraxis von Frauenrechtsorganisationen, welche Opfer von Gewalt begleiten und die Frauen beim Prozess unterstützen, sind Artikel 400 und 401 besonders relevant.<sup>14</sup> Diese Artikel legen das Strafmass für Körperverletzungen fest, die eine Arbeitsunfähigkeit von bis zu 20 Tagen (Artikel 400) oder von mehr

<sup>8</sup> Lamnek, Siegfried, Jens Luedtke, Ralf Ottermann und Susanne Vogl. Tatort Familie: Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2012, S. 7-8.

<sup>9</sup> Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Oktober 2015), Art. 3. Der in diesem Focus verwendete Gewaltbegriff entspricht auch Michel Foucaults Definition von Gewalt: «Ein Gewaltverhältnis wirkt auf einen Körper, wirkt auf Dinge ein: es zwingt, beugt, bricht, es zerstört: es schließt alle Möglichkeiten aus; es bleibt ihm kein anderer Gegenpol als der der Passivität.». Siehe Foucault, Michel. Das Subjekt und die Macht. In Michel Foucault: Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, hg. v. Dreyfus, Hubert L. und Paul Rabinow. Frankfurt am Main: Athenäum, 1987, S. 254.

<sup>10</sup> Sadiqi, Fatima. Morocco. In: Freedom House (Hg.), Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010, 03.03.2010, S. 6. [www.freedomhouse.org/sites/default/files/inline\\_images/Morocco.pdf](http://www.freedomhouse.org/sites/default/files/inline_images/Morocco.pdf) (10.02.2016) / The Advocates for Human Rights und Global Rights Headquarters. MOROCCO: Challenges with addressing domestic violence in compliance with the Convention Against Torture 47th Session of the Committee Against Torture (31 October – 25 November, 2011), S. 5. [http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CAT/Shared%20Documents/MAR/INT\\_CAT\\_NGO\\_MAR\\_47\\_9556\\_E.doc](http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CAT/Shared%20Documents/MAR/INT_CAT_NGO_MAR_47_9556_E.doc) (10.02.2016).

<sup>11</sup> LandInfo. Marokko: Vold mot kvinner. 18.07.2014, S. 2-3. [www.landinfo.no/asset/2928/1/2928\\_1.pdf](http://www.landinfo.no/asset/2928/1/2928_1.pdf) (10.02.2016).

<sup>12</sup> Royaume du Maroc. Dahir n° 1-59-413 du 28 jourmada II 1382 (26 novembre 1962) portant approbation du texte du code pénal. Art. 404. <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/penal/Code%20Penal.htm> (10.02.2016).

<sup>13</sup> Royaume du Maroc. Dahir n° 1-59-413 du 28 jourmada II 1382 (26 novembre 1962) portant approbation du texte du code pénal. Art. 402 und Art. 403. <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/penal/Code%20Penal.htm> (10.02.2016).

<sup>14</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014.

als 20 Tagen zur Folge haben. Im ersten Fall ist mit einer Geldbusse sowie einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis einem Jahr zu rechnen. Im zweiten Fall wird der Täter mit Busse und zwei bis fünf Jahren Haft bestraft:

« Article 400 : Quiconque, volontairement, fait des blessures ou porte des coups à autrui ou commet toutes autres violences ou voies de fait, soit qu'ils n'ont causé ni maladie, ni incapacité, soit qu'ils ont entraîné une maladie ou une incapacité de travail personnel n'excédant pas vingt jours, est puni d'un emprisonnement d'un mois à un an et d'une amende de 200 à 500 dirhams ou de l'une de ces deux peines seulement.

Lorsqu'il y a eu préméditation ou guet-apens ou emploi d'une arme, la peine est l'emprisonnement de six mois à deux ans et l'amende de 200 à 1.000 dirhams.

Article 401 : Lorsque les blessures ou les coups ou autres violences ou voies de fait ont entraîné une incapacité supérieure à vingt jours, la peine est l'emprisonnement d'un à trois ans et l'amende de 200 à 1.000 dirhams.

Lorsqu'il y a eu préméditation ou guet-apens ou emploi d'une arme, la peine est l'emprisonnement de deux à cinq ans et l'amende de 250 à 2.000 dirhams.

Le coupable peut, en outre, être frappé pour cinq ans au moins et dix ans au plus de l'interdiction d'un ou plusieurs des droits mentionnés à l'article 40 du présent code et de l'interdiction de séjour. »<sup>15</sup>

Eine Änderung des marokkanischen Strafrechts im Jahr 2003 hat neben einer Erhöhung des Strafmasses bei Gewalt gegen Familienangehörige (Artikel 404) zu einer weiteren Neuerung geführt, die relevant ist für die Sanktionierung von häuslicher Gewalt:<sup>16</sup> Artikel 446 des Strafgesetzbuchs entbindet Angestellte in Gesundheitsberufen in bestimmten Fällen von ihrer Schweigepflicht. So dürfen sie Aussagen bei Justizbehörden machen und Anzeige erstatten, wenn sie Kinder oder Ehepartner behandeln, die Opfer innerfamiliärer Gewalt geworden sind.<sup>17</sup>

## 2.2. Entwicklungen auf rechtlicher Ebene

Eine gesetzliche Neuerung ist Artikel 336 in der marokkanischen Strafprozessordnung. Dieser Passus erlaubt es Frauen zivilrechtlich gegen ihren Mann vorzugehen. Zuvor mussten sie dazu vorgängig eine gerichtliche Befugnis einholen.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Royaume du Maroc. Dahir n° 1-59-413 du 28 jourmada II 1382 (26 novembre 1962) portant approbation du texte du code pénal. Art. 400 und Art. 401. <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/penal/Code%20Penal.htm> (10.02.2016).

<sup>16</sup> Hanafi, Leila und Sarah Alaoui. Beyond the law: Protecting Morocco's women. In: Al-Jazeera, 15.02.2014. [www.aljazeera.com/indepth/opinion/2014/02/beyond-law-protecting-morocco--2014212104721165904.html](http://www.aljazeera.com/indepth/opinion/2014/02/beyond-law-protecting-morocco--2014212104721165904.html) (10.02.2016).

<sup>17</sup> Royaume du Maroc. Dahir n° 1-59-413 du 28 jourmada II 1382 (26 novembre 1962) portant approbation du texte du code pénal. Art. 446. <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/penal/Code%20Penal.htm> (10.02.2016).

<sup>18</sup> Hanafi, Leila. The Implementation of Morocco's 2004 Family Code Moudawana: Stock-Taking & Recommendations. KVINFO: Danish Centre for Gender, Equality and Diversity, November 2013, S. 8. <http://kvinfo.dk/sites/default/files/studymoudawana.pdf> (10.02.2016).

Bis im Jahr 2013 mussten Personen und Institutionen mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen, wenn sie einer verheirateten Frau Schutz in einem Versteck gewährten, wenn diese sich der Autorität entzog, der sie rechtlich unterstellt war.<sup>19</sup> Das Strafmass war dabei auf Gefängnisstrafen von einem bis fünf Jahren festgesetzt.<sup>20</sup> Menschenrechtsorganisationen kritisierten zwei Aspekte dieser Gesetzespassagen. Zum einen erachteten sie es als diskriminierend, dass verheiratete Frauen rechtlich einer anderen Autorität als sich selber unterstellt sein sollten. Zum anderen beanstandeten sie, dass das Gesetz so Frauenhäuser potentiell bestrafte. Denn diese bieten Opfern von Gewalt Zuflucht und verstecken die Frauen somit vor ihrem Mann.<sup>21</sup> Im Juli 2013 beschloss das marokkanische Parlament diese Gesetzespassagen (Artikel 494 bis 496) zu streichen. Entsprechend gibt es heute keine Gefahr mehr für Frauenhäuser oder für Personen, die Opfern von Gewalt Zuflucht bieten, strafrechtlich sanktioniert zu werden.<sup>22</sup>

Die Regierung arbeitet zudem seit einigen Jahren einem Gesetzesprojekt zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen (*Loi 103-13 relative à la lutte contre la violence à l'égard des femmes*). Das Parlament hat noch über keinen ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag abgestimmt.<sup>23</sup>



Das Plakat in einer Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt illustriert die Forderungen von Frauenrechtsorganisationen nach einem Gesetz gegen Gewalt an Frauen.

Abbildung 1: Plakat gegen Gewalt an Frauen<sup>24</sup>

<sup>19</sup> Royaume du Maroc. Dahir n° 1-59-413 du 28 jourmada II 1382 (26 novembre 1962) portant approbation du texte du code pénal. Art. 496. <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/penal/Code%20Penal.htm> (10.02.2016).

<sup>20</sup> Royaume du Maroc. Dahir n° 1-59-413 du 28 jourmada II 1382 (26 novembre 1962) portant approbation du texte du code pénal. Art. 495. <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/penal/Code%20Penal.htm> (10.02.2016).

<sup>21</sup> Amnesty International. Maroc/Sahara Occidental : Les réformes globales pour mettre fin aux violences faites aux femmes auraient dû être menées il y a longtemps. MDE 29/001/2013, 01.03.2013, S. 7. <https://www.amnesty.org/download/Documents/16000/mde290012013fr.pdf> (10.02.2016).

<sup>22</sup> Amnesty International. Morocco/Western Sahara: Comprehensive legal reform needed to address gender-based violence. MDE 29/016/2013, 10.12.2013, S. 1. <https://www.amnesty.org/download/Documents/16000/mde290162013en.pdf> (10.02.2016).

<sup>23</sup> ONU-Femmes salue les avancées du Maroc et préconise davantage d'efforts. In: Libération, 25.11.2015. [www.libe.ma/ONU-Femmes-salue-les-avancees-du-Maroc-et-preconise-davantage-d-efforts\\_a68814.html](http://www.libe.ma/ONU-Femmes-salue-les-avancees-du-Maroc-et-preconise-davantage-d-efforts_a68814.html) (10.02.2016) / Midech, Jaouad. Violence contre les femmes : le projet de loi de Bassima ima Hakkaoui piétine. In: La Vie éco, 24.12.2014. <http://lavieeco.com/news/societe/violence-contre-les-femmes-le-projet-de-loi-de-bassima-hakkaoui-pietine-32264.html> (10.02.2016).

<sup>24</sup> © für diese Bilder: Länderanalyse SEM, aufgenommen während einer Abklärungsmission im Mai 2014. Eine gut lesbare Version des Plakats lässt sich auf der folgenden Website finden: Le réseau Amazigh pour la Citoyenneté. Pénalisation, Protection, Pas de Tolérance : Revendication des Femmes pour une loi contre les violences lundi 31 mars 2008. [www.reseauamazigh.org/IMG/pdf\\_Rapport\\_Issue\\_peper\\_ARAB.pdf](http://www.reseauamazigh.org/IMG/pdf_Rapport_Issue_peper_ARAB.pdf) (10.02.2016).

## 2.3. Sexuelle Gewalt

Das marokkanische Strafrecht qualifiziert die Vergewaltigung als ein Verbrechen, das mit fünf bis zehn Jahren Gefängnis bestraft wird. Gemäss Artikel 486 des Strafgesetzbuchs sind bei einer Vergewaltigung der Täter ein Mann und das Opfer eine Frau:

« Article 486: Le viol est l'acte par lequel un homme a des relations sexuelles avec une femme contre le gré de celle-ci. Il est puni de la réclusion de cinq à dix ans.

Toutefois si le viol a été commis sur la personne d'une mineure de moins de dix-huit ans, d'une incapable, d'une handicapée, d'une personne connue par ses facultés mentales faibles, ou d'une femme enceinte, la peine est la réclusion de dix à vingt ans. »<sup>25</sup>

Das marokkanische Gesetz kennt keine Strafnorm für Vergewaltigungen in der Ehe. Diese werden folglich nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft.<sup>26</sup>

Gemäss der Definition des marokkanischen Strafrechts können nur Frauen Opfer einer Vergewaltigung werden, während Männer nicht als Opfer in dieser Strafnorm vorgesehen sind.<sup>27</sup> Sexuelle Übergriffe gegen minderjährige Jungen und Mädchen sind gesetzlich verboten und mit mehrjährigen Gefängnisstrafen bestraft.<sup>28</sup>

## 3. Ausmass häuslicher Gewalt und öffentliche Thematisierung

### 3.1. Ausmass häuslicher Gewalt in Zahlen

Die marokkanische Behörde *Haut-Commissariat au Plan* hat im Jahr 2009 eine Studie zur Gewalt gegen Frauen erstellt. Diese Untersuchung beruht auf landesweit breit angelegten Umfragen. Das *Haut-Commissariat au Plan* berücksichtigte verschiedene Formen der Gewalt, namentlich physische, sexuelle, psychologische und ökonomische Gewalt sowie Angriff auf die persönliche Freiheit und Gewalt in Verbindung mit der Anwendung des Gesetzes. Zudem erarbeitete die Studie, in welchem sozialen Rahmen sich die Gewalt ereignet hat. Zu diesen sozialen Orten gehören zum Beispiel die Familie, die Ehe, öffentliche Orte, der Arbeitsplatz oder der Ausbildungsort.<sup>29</sup>

Die Studie kam zum Ergebnis, dass 62,8 Prozent der Frauen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren in den zwölf Monaten vor der Befragung in einer Form Gewalt erlebt haben. Knapp die Hälfte von ihnen (48 Prozent) hatte psychologische Gewalt erfahren.<sup>30</sup> Dazu gehören Handlungen mit dem Ziel, die Frau zu dominieren, zu isolieren oder sie zu erniedrigen.<sup>31</sup>

15 Prozent der Frauen gaben an, in den zwölf Monaten vor der Befragung physische Gewalt erlebt zu haben. Dabei ist diese Form der Gewalt in den Städten rund doppelt so verbreitet wie in ländlichen Gebieten. Insgesamt gut ein Drittel der Frauen (35,3 Prozent) sagten, dass

<sup>25</sup> Royaume du Maroc. Dahir n° 1-59-413 du 28 jourmada II 1382 (26 novembre 1962) portant approbation du texte du code pénal. Art. 486. <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/penal/Code%20Penal.htm> (10.02.2016).

<sup>26</sup> Sadiqi, Fatima. Morocco. In: Freedom House (Hg.), Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010, 03.03.2010, S. 6. [www.freedomhouse.org/sites/default/files/inline\\_images/Morocco.pdf](http://www.freedomhouse.org/sites/default/files/inline_images/Morocco.pdf) (10.02.2016) / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014.

<sup>27</sup> Amnesty International. Maroc/Sahara Occidental : Les réformes globales pour mettre fin aux violences faites aux femmes auraient dû être menées il y a longtemps. MDE 29/001/2013, 01.03.2013, S. 6-7. <https://www.amnesty.org/download/Documents/16000/mde290012013fr.pdf> (10.02.2016).

<sup>28</sup> Royaume du Maroc. Dahir n° 1-59-413 du 28 jourmada II 1382 (26 novembre 1962) portant approbation du texte du code pénal. Art. 484 und 485. <http://adala.justice.gov.ma/production/legislation/fr/penal/Code%20Penal.htm> (10.02.2016).

<sup>29</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes. 2009, S. 29-30. [www.hcp.ma/file/121437/](http://www.hcp.ma/file/121437/) (10.02.2016).

<sup>30</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes : Principaux résultats présenté par Alami, Ahmed Lahlimi. 10.01.2011, S. 4. [www.hcp.ma/file/111460/](http://www.hcp.ma/file/111460/) (10.02.2016).

<sup>31</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes. 2009, S. 29. [www.hcp.ma/file/121437/](http://www.hcp.ma/file/121437/) (10.02.2016).

sie mindestens einmal in ihrem Leben als Erwachsene physische Gewalt erfahren haben.<sup>32</sup>

Von den verheirateten Frauen haben 6,4 Prozent in den zwölf Monaten vor der Befragung physische Gewalt in ihrer Ehe erlebt. Das *Haut-Commissariat au Plan* hat das Ergebnis ihrer repräsentativen Umfrage auf die marokkanische Gesamtbevölkerung hochgerechnet. In absoluten Zahlen sind somit 430'000 Frauen in den zwölf Monaten vor der Befragung Opfer ehelicher Gewalt geworden. Gemäss den Hochrechnungen des *Haut-Commissariat au Plan* haben in nicht-ehelichen Partnerschaften im gleichen Zeitrahmen 7,6 Prozent der Frauen oder hochgerechnet auf die marokkanische Bevölkerung 65'000 Frauen körperliche Übergriffe erfahren. Im familiären Kontext, also Gewalt ausgehend von Eltern, Schwiegereltern, Geschwistern etc., waren 2,1 Prozent oder 202'000 Frauen von physischen Angriffen betroffen.<sup>33</sup> Indikatoren für eine höhere Prävalenz physischer Gewalt im familiären und partnerschaftlichen Kontext sind enge Lebensverhältnisse (vier bis fünf Personen pro Zimmer), jung verheiratete Paare unter 24 Jahren, wenn Frauen gegen ihren Willen verheiratet wurden, sowie Arbeitslosigkeit.<sup>34</sup>

Gemäss der Untersuchung des *Haut-Commissariat au Plan* zeigen Frauen, die Gewalt durch ihre Ehepartner erlitten haben, ihren Mann in drei Prozent der Fälle an. Besonders häufige Taten, welche die Frauen der Polizei melden, sind Angriffe mit stumpfen Gegenständen oder gefährlichen Objekten (41,7 Prozent der Fälle), der Entzug der Kinder (21,2 Prozent) und wenn die Frau aus dem gemeinsamen Haushalt vertrieben wird. (6,9 Prozent).<sup>35</sup>

Das *Haut-Commissariat au Plan* definiert sexuelle Gewalt folgendermassen:

« Elle englobe les rapports sexuels forcés, le harcèlement sexuel avec attouchements, l'exposition à des actes indécents, l'incitation à la prostitution et les pratiques sexuelles subies sans consentement. »<sup>36</sup>

Knapp ein Viertel (23 Prozent) aller Marokkanerinnen, also rund 2,1 Millionen Frauen, haben gemäss der Studie des *Haut-Commissariat au Plan* mindestens einmal in ihrem Leben in einer Form sexuelle Gewalt erlebt. Dabei sind im urbanen Umfeld die Frauen dreimal häufiger betroffen als auf dem Land.<sup>37</sup> In den zwölf Monaten vor der Befragung wurden 8,7 Prozent oder 827'000 Frauen Opfer sexueller Gewalt. Dabei erlitten 0,4 Prozent oder 38'000 Frauen schwere Formen sexueller Gewalt wie erzwungenen Geschlechtsverkehr. Im Rahmen der Ehe beklagten 6,6 Prozent oder 444'000 Frauen, in den vergangenen zwölf Monaten sexuelle Gewalt erlebt zu haben. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um sexuelle Praktiken, die sie nicht wünschten.<sup>38</sup> Im familiären Kontext haben in den zwölf Monaten vor der Befragung 0,7 Prozent oder 64'000 Frauen sexuelle Gewalt erlebt.<sup>39</sup>

Einen weiteren Einblick in das Ausmass häuslicher Gewalt in Marokko bietet der jährliche Bericht des *Observatoire marocain des violences faites aux femmes "Oyoune Nissaiya"*. "*Oyoune Nissaiya*" ist eine Allianz verschiedener marokkanischer Nichtregierungsorganisationen, die sich für Frauenrechte und gegen häusliche Gewalt einsetzen. Sie beziehen ihre Informationen

<sup>32</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes : Principaux résultats présenté par Alami, Ahmed Lahlimi. 10.01.2011, S. 4. [www.hcp.ma/file/111460/](http://www.hcp.ma/file/111460/)

<sup>33</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes. 2009, S. 31. [www.hcp.ma/file/121437/](http://www.hcp.ma/file/121437/)

<sup>34</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes : Principaux résultats présenté par Alami, Ahmed Lahlimi. 10.01.2011, S. 5-6. [www.hcp.ma/file/111460/](http://www.hcp.ma/file/111460/) (10.02.2016).

<sup>35</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes : Principaux résultats présenté par Alami, Ahmed Lahlimi. 10.01.2011, S. 10. [www.hcp.ma/file/111460/](http://www.hcp.ma/file/111460/) (10.02.2016).

<sup>36</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes : Principaux résultats présenté par Alami, Ahmed Lahlimi. 10.01.2011, S. 7. [www.hcp.ma/file/111460/](http://www.hcp.ma/file/111460/) (10.02.2016).

<sup>37</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes. 2009, S. 38. [www.hcp.ma/file/121437/](http://www.hcp.ma/file/121437/) (10.02.2016).

<sup>38</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes : Principaux résultats présenté par Alami, Ahmed Lahlimi. 10.01.2011, S. 7. [www.hcp.ma/file/111460/](http://www.hcp.ma/file/111460/) (10.02.2016).

<sup>39</sup> Royaume du Maroc, Haut-Commissariat au Plan. Enquête Nationale sur la Prévalence de la Violence à l'Egard des Femmes. 2009, S. 38. [www.hcp.ma/file/121437/](http://www.hcp.ma/file/121437/) (10.02.2016).

aus ihren Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt, die in verschiedenen Teilen des Landes aktiv sind.<sup>40</sup> Der siebte Bericht von "Oyoune Nissaiya" ist im Dezember 2015 erschienen und zählt für das Jahr 2014 insgesamt 38'318 Fälle von Gewalt. Dabei erlitten 14'400 Frauen psychologische Gewalt, 12'561 ökonomische Gewalt, 8'743 körperliche Gewalt, 1770 juristische Gewalt und 844 Frauen wurden Opfer sexueller Übergriffe.<sup>41</sup> Von diesen Frauen sind 90 Prozent im Alter zwischen 19 und 48 Jahren, 46 Prozent von ihnen sind verheiratet und 29 Prozent geschieden.<sup>42</sup>

### 3.2. Öffentliche Wahrnehmung häuslicher Gewalt

Sowohl in arabisch- wie auch französischsprachigen marokkanischen Medien wird das Thema häusliche Gewalt thematisiert und das Bewusstsein für diese Problematik geschärft.<sup>43</sup> Zudem gibt es eine öffentliche Debatte über die Schaffung von Rehabilitationszentren, in denen Männer ihr gewalttätiges Verhalten zu kontrollieren lernen. Im Fernsehen werden Diskussionssendungen und Reportagen zum Thema häusliche Gewalt gestaltet sowie Kampagnen gegen Gewalt ausgestrahlt.<sup>44</sup>

Gemäss repräsentativen Umfragen akzeptieren breite Bevölkerungsschichten in einem bestimmten Mass Gewalt im häuslichen Rahmen. Gemäss dem *World Values Survey – Morocco 2007*, der im neusten Bericht des staatlichen *Conseil national des droits de l'Homme (CNDH)* zitiert wird, finden 73 Prozent der Marokkanerinnen und 53 Prozent der Marokkaner, dass es nie gerechtfertigt ist, wenn ein Mann seine Frau schlägt.<sup>45</sup> UNICEF publizierte im September 2014 einen Bericht mit Umfragen zum Thema Gewalt gegen Kinder. Der Bericht kam zum Ergebnis, dass rund 64 Prozent der Marokkanerinnen im Alter zwischen 15 und 19 Jahren es als gerechtfertigt erachten, wenn ein Mann in bestimmten Situationen seine Frau schlägt. Als Gründe für die "gerechtfertigte" Gewalt werden zum Beispiel aussereheliche Beziehungen erachtet oder wenn die Frau das Essen anbrennen lässt, die Kinder vernachlässigt, mit ihrem Mann streitet oder ohne ihn zu informieren das Haus verlässt.<sup>46</sup>

<sup>40</sup> Bennani, Bouteina. 6ème rapport annuel de l'Observatoire Marocain des Violences Faites aux Femmes « OYOUNE NISSAIYA ». In: L'Opinion, 28.12.2014. [www.lopinion.ma/def.asp?code-langue=23&id\\_info=42968&date\\_ar=2014-12-31%2015:34:00](http://www.lopinion.ma/def.asp?code-langue=23&id_info=42968&date_ar=2014-12-31%2015:34:00) (10.02.2016).

<sup>41</sup> Plus de 38.000 femmes ont été victimes de violences au Maroc en 2014. In: Al Huffington Post Maghreb, 10.12.2015. [www.huffpostmaghreb.com/2015/12/10/violences-femmes-maroc\\_n\\_8772374.html](http://www.huffpostmaghreb.com/2015/12/10/violences-femmes-maroc_n_8772374.html) (10.02.2016).

<sup>42</sup> Plus de 38.000 femmes ont été victimes de violences au Maroc en 2014. In: Al Huffington Post Maghreb, 10.12.2015. [www.huffpostmaghreb.com/2015/12/10/violences-femmes-maroc\\_n\\_8772374.html](http://www.huffpostmaghreb.com/2015/12/10/violences-femmes-maroc_n_8772374.html) (10.02.2016).

<sup>43</sup> Qatabi, Mustafa. Die Gewalt gegen die marokkanische Frau... wie lange? (arab.). In: Al-Khabar, 29.11.2013. [www.alkhabar.ma/%D8%A7%D9%84%D8%B9%D9%86%D9%81-%D8%B6%D8%AF-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%B1%D8%A3%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%BA%D8%B1%D8%A8%D9%8A%D8%A9-%D8%A5%D9%84%D9%89-%D9%85%D8%AA%D9%89%D8%9F\\_a59135.html](http://www.alkhabar.ma/%D8%A7%D9%84%D8%B9%D9%86%D9%81-%D8%B6%D8%AF-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%B1%D8%A3%D8%A9-%D8%A7%D9%84%D9%85%D8%BA%D8%B1%D8%A8%D9%8A%D8%A9-%D8%A5%D9%84%D9%89-%D9%85%D8%AA%D9%89%D8%9F_a59135.html) (10.02.2016) / Al-Raja, Muhammad. Studie: Die männliche Mentalität zementiert die Kultur der Gewalt gegen Frauen in Marokko (arab.). In: Hespress, 1302.2014. [www.hespress.com/societe/132971.html](http://www.hespress.com/societe/132971.html) (10.02.2016) / "Erscheinung der Gewalt gegen die Frauen in Marokko (arab.)." Hochgeladen 10.10.2011. Eine im Jahr 2011 auf dem marokkanischen Fernsehsender 2M ausgestrahlte Reportage über eine Menschenrechtsorganisation in Fes und wie sie sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. <https://www.youtube.com/watch?v=9fPtBGNFELk> (10.02.2016) / Benezha, Hajar. Violées, tabassées, humiliées... le Maroc impuissant à protéger ses femmes. In: L'économiste, 04.01.2013. [www.leconomiste.com/article/902199-viol-es-tabass-es-humili-es-le-maroc-impuissant-prot-ger-ses-femmes#sthash.1j34fyw7.dpuf](http://www.leconomiste.com/article/902199-viol-es-tabass-es-humili-es-le-maroc-impuissant-prot-ger-ses-femmes#sthash.1j34fyw7.dpuf) (10.02.2016) / Bennani, Bouteina. Association marocaine de lutte contre la violence à l'encontre des femmes. In: L'Opinion.ma, 707.12.2015. [www.lopinion.ma/def.asp?codelangue=23&id\\_info=48584&date\\_ar=2015-12-10%2011:48:00](http://www.lopinion.ma/def.asp?codelangue=23&id_info=48584&date_ar=2015-12-10%2011:48:00) (10.02.2016).

<sup>44</sup> Sadiqi, Fatima. Morocco. In: Freedom House (Hg.), Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010, 03.03.2010, S. 11-12. [www.freedomhouse.org/sites/default/files/inline\\_images/Morocco.pdf](http://www.freedomhouse.org/sites/default/files/inline_images/Morocco.pdf) (10.02.2016).

<sup>45</sup> Naciri, Rabéa. État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 24. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016).

<sup>46</sup> UNICEF. Hidden in Plain Sight: A Statistical Analysis of Violence against Children. September 2014, S. 198-200. [www.unicef.org/publications/index\\_74865.html](http://www.unicef.org/publications/index_74865.html) (10.02.2016).

## 4. Behördliche Schutzmassnahmen gegen häusliche Gewalt

### 4.1. Behördliche Schutzmassnahmen und Unterstützung

#### 4.1.1. Anzeige bei der Polizei

Wenn eine Frau physische Gewalt durch ihren Mann erlebt hat, dann kann sie ihn bei der Polizei anzeigen. Gemäss den Artikeln 400 bis 404 des Strafgesetzbuchs werden gewaltsam zugefügte Körperverletzungen bestraft. Damit die erlebte Gewalt im Prozess bewiesen werden kann, sind eine medizinische Behandlung im Spital und ein dort ausgestelltes ärztliches Attest notwendig.<sup>47</sup>

Gemäss Informationen befragter Beamter der *Police Judiciaire* wurde das Personal der Polizei seit dem Jahr 2007 ausgebildet und sensibilisiert auf Fälle häuslicher Gewalt. Es liegen der Länderanalyse SEM keine Informationen vor, ob alle Polizisten entsprechend ausgebildet und sensibilisiert werden. Die Polizei behandelt ihren Angaben nach diese Fälle vertraulich und ermutigt Frauen Anzeigen zu erstatten.<sup>48</sup> Anzeigen wegen häuslicher Gewalt sind nicht mit Schutzmassnahmen wie Wegweisung, Betret- oder Kontaktverbot verbunden.<sup>49</sup> Das gewalttätige Familienmitglied muss während der polizeilichen Ermittlung und dem Prozess den gemeinsamen Haushalt nur verlassen, wenn der Staatsanwalt eine Untersuchungshaft verfügt.<sup>50</sup>

Der staatlichen *Conseil national des droits de l'Homme (CNDH)* hat im Oktober 2015 einen Bericht publiziert, der das Thema Gleichstellung von Mann und Frau in Marokko behandelt. Darin stellt die Organisation fest, dass Richter, Sozialarbeiter und Justizpersonal im Thema häusliche Gewalt geschult wurden und der Zugang zur Justiz sich folglich verbessert hat.<sup>51</sup>

#### 4.1.2. Empfangsstellen für Gewaltopfer auf Gerichten und in Spitälern

Eine zentrale Rolle in der Bekämpfung häuslicher Gewalt und in der Unterstützung der Opfer spielen die spezialisierten Empfangsstellen für Gewaltopfer, sogenannte *cellules d'accueil des femmes et des enfants victimes de violence*. Im Jahr 2005 wurden die ersten solche Empfangsstellen für Gewaltopfer in Gerichten eingerichtet.<sup>52</sup> Heute gibt es gemäss Angaben des Familienministeriums in Krankenhäusern und Gerichten insgesamt 88 solcher Empfangsstellen.<sup>53</sup> In einem im Dezember 2015 erschienenen Artikel einer marokkanischen Zeitung ist die Rede von insgesamt 96 Empfangsstellen in Spitälern in allen Landesteilen sowie in acht Gerichten. Die Empfangsstellen in den Krankenhäusern haben im Jahr 2012 insgesamt 8'355

<sup>47</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern der marokkanischen Kriminalpolizei, 30.05.2014.

<sup>48</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern der marokkanischen Kriminalpolizei, 30.05.2014.

<sup>49</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern der marokkanischen Kriminalpolizei, 30.05.2014.

<sup>50</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern der marokkanischen Kriminalpolizei, 30.05.2014.

<sup>51</sup> Naciri, Rabéa. État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 18. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016).

<sup>52</sup> Maingre, Priscilla. Nouvelle cellule d'accueil pour la protection des femmes. In: Le Matin.ma, 03.05.2015. [http://lematin.ma/journal/2015/violence\\_nouvelle-cellule-d-accueil-pour-la-protection-des-femmes/223139.html#sthash.CkkQBz5f.dpuf](http://lematin.ma/journal/2015/violence_nouvelle-cellule-d-accueil-pour-la-protection-des-femmes/223139.html#sthash.CkkQBz5f.dpuf) (10.02.2016) / ONU Femmes. Projet « Améliorer l'accès aux services judiciaires des femmes et enfants victimes de traite au Maroc » (2012-2015). S. 2. <http://www2.un-women.org/~media/field%20office%20maghreb/documents/publications/2015/fichesprojets/ficheprojet%20%20traite%20des%20femmes%20et%20des%20enfants%20phase%20i.pdf?v=1&d=20150813T111658> (10.02.2016).

<sup>53</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern des Ministère de la solidarité, de la femme, de la famille et du développement social, Rabat 29.05.2014 / Ergänzende schriftliche Auskünfte des Ministère de la solidarité, de la femme, de la famille et du développement social vom 18.02.2016.

und im Jahr 2014 13'012 Opfer von Gewalt behandelt.<sup>54</sup> Zudem unterstützen auf dem Niveau von Polizeikommissariaten Sozialarbeiterinnen Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.<sup>55</sup>

Bei den Empfangsstellen für Gewaltopfer handelt es sich um interdisziplinäre Einrichtungen. In den Krankenhäusern und den Empfangsstellen gewährleistet ein interdisziplinäres Team bestehend aus spezialisierten Ärzten, Psychologen, Psychiatern, Sozialarbeitern und bei Bedarf weitere Spezialisten eine adäquate Behandlung der Frau oder des Kindes. Die Empfangsstellen unterstehen der Verantwortung des Chefarztes der Notfallaufnahme. Die Sozialarbeiterin hat eine zentrale Position innerhalb dieser Stellen. Sie hat jeweils zur Aufgabe, die Frau zu beraten und Termine mit ärztlichen und behördlichen Stellen (zum Beispiel mit der Polizei) zu koordinieren.<sup>56</sup> Im Jahr 2007 publizierte das marokkanische Gesundheitsministerium einen Leitfaden für den Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt. Gemäss diesem Leitfaden haben die spezialisierten Empfangsstellen in den Krankenhäusern folgende Aufgaben:

- « un accueil convivial avec respect de la confidentialité et de l'intimité.
- une écoute attentive avec empathie
- une prise en charge médicale, un soutien psychologique et social
- un Counseling/ prise en charge psychologique.
- Une information/sensibilisation sur les questions de violence à l'égard des femmes et des enfants, leurs conséquences, sur les droits des victimes et les services disponibles
- L'utilisation du système d'information mis en place (collecte, analyse, suivi et diffusion des données relative à la violence à l'égard des femmes et enfants)
- Une coordination interne avec les différents services de santé et externe avec les différents partenaires.
- la référence-contre référence standardisée,
- Une évaluation régulière des violences à l'égard des femmes et des enfants (base de données)
- Disposer d'une banque de données actualisée pour un bon fonctionnement : partenaires concernés, laboratoires à proximité....
- Utilisation de normes, protocoles, conduites à tenir de référence recommandés par le MS pour la PEC de certaines pathologies (IST, ...)
- Faire connaître l'unité et diffuser l'information sur sa disponibilité auprès des intervenants potentiels et de la population
- Assurer la formation continue des PS et former les nouvelles recrues
- Assurer une fonction de plaidoyer. »<sup>57</sup>

Die gesetzliche Grundlage für Empfangsstellen für Gewaltopfer ist das ministerielle Rundschreiben Nr. 985/DHSA vom 28. August 2000, das durch das Rundschreiben Nr. 1040 vom 17. Juni 2008 revidiert wurde. Autor dieser Rundschreiben ist das Gesundheitsministerium.<sup>58</sup>

Das Team der Empfangsstellen für Gewaltopfer bei den Gerichten setzt sich aus einer Sozialarbeiterin, einem Justizbeamten und verschiedenen Richtern zusammen. Aufgabe dieser

<sup>54</sup> "Femmes et enfants victimes de violence : La prise en charge se généralise." In: L'économiste, 04.12.2015. [www.leconomiste.com/article/981142-femmes-et-enfants-victimes-de-violence-la-prise-en-charge-se-generalise#sthash.XhZSViL1.OXKQTEHC.dpuf](http://www.leconomiste.com/article/981142-femmes-et-enfants-victimes-de-violence-la-prise-en-charge-se-generalise#sthash.XhZSViL1.OXKQTEHC.dpuf) (10.02.2016).

<sup>55</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern der marokkanischen Kriminalpolizei, 30.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern der Staatsanwaltschaft des Gerichts erster Instanz von Salé, 27.05.2014.

<sup>56</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern des Ministère de la Santé, Direction de la Population, 27.05.2014 / Ergänzende schriftliche Auskünfte des Ministère de la Santé, Direction de la Population, 18.02.2016 / "Femmes et enfants victimes de violence : La prise en charge se généralise." In: L'économiste, 04.12.2015. [www.leconomiste.com/article/981142-femmes-et-enfants-victimes-de-violence-la-prise-en-charge-se-generalise#sthash.XhZSViL1.OXKQTEHC.dpuf](http://www.leconomiste.com/article/981142-femmes-et-enfants-victimes-de-violence-la-prise-en-charge-se-generalise#sthash.XhZSViL1.OXKQTEHC.dpuf) (10.02.2016).

<sup>57</sup> Royaume du Maroc, Ministère de la santé. Guide de référence : Normes et Standards pour la Prise en charge des Femmes et des Enfants Survivants à la Violence. 2007, S. 133. [www.unicef.org/morocco/french/Guide\\_de\\_Reference.pdf](http://www.unicef.org/morocco/french/Guide_de_Reference.pdf) (10.02.2016).

<sup>58</sup> Nations unies, Conseil des droits de l'homme. Informations communiquées par le Conseil consultatif des droits de l'homme du Maroc - Note du secrétariat. A/HRC/16/NI/4. 21.02.2011, S. 6. <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/110/07/PDF/G1111007.pdf?OpenElement> (10.02.2016).

Empfangsstellen ist es, dass die verschiedenen involvierten behördlichen und nicht-behördlichen Stellen wie Polizei, medizinische Dienste und Nichtregierungsorganisationen zum Schutz des Opfers koordiniert werden.<sup>59</sup>

#### 4.1.3. Zahl der Anzeigen, Strafverfahren und Verurteilungen in Salé

Die Länderanalyse SEM verfügt über keine nationale Statistik, welche die Zahl der Anzeigen, Gerichtsverfahren und Verurteilungen ausweist. Der Staatsanwalt des Gerichts erster Instanz von Salé hat der Länderanalyse SEM gerichtliche Statistiken betreffend der Gewalt an Frauen aus dem Jahr 2013 zur Verfügung gestellt. Die Zahlen betreffen Fälle der Präfektur Salé, die rund eine Million Einwohner hat und für die das Gericht des befragten Staatsanwalts zuständig ist.<sup>60</sup> Die zur Verfügung gestellte Statistik gibt Einblick in die marokkanische Justizpraxis. Da Angaben aus anderen Präfekturen fehlen, kann die Länderanalyse SEM nicht beurteilen, inwiefern diese Statistik repräsentativ ist für die Praxis anderer Gerichte in Marokko. Zahlen dieser Statistik sind auch in Artikeln der arabischsprachigen Presse Marokkos zitiert worden.<sup>61</sup>

Zahl der Anzeigen, Untersuchungen und Verfahren am Gericht erster Instanz in Salé:<sup>62</sup>

Amtliche Handlung:	Zahl:	Gründe für eingestellte Verfahren:	Anteil:
Registrierte Anzeigen:	1'119	Anzeige zurückgezogen:	55,50%
Untersuchte Anzeigen:	390	Mangels Beweise:	22,70%
Strafverfolgungen:	195	Nach dem Ausgabe des Durchsuchungsbefehls:	5,27%
Festnahmen:	17	Andere Gründe:	16,53%
Freilassungen:	178		
Dossiers, für die ein anderes Gericht zuständig ist:	98		
Eingestellte Verfahren:	436		

Beziehung zur Frau, die Anzeige erstattet und Art der Gewalt:<sup>63</sup>

Person:	Zahl:	Anteil:	Art der Gewalt:	Zahl:	Anteil:
Ehemann:	857	76,5%	Physische Gewalt:	456	40,70%
Nachbar:	80	7,1%	Vertreibung aus der ehelichen Wohnung:	192	17,10%
Ex-Ehemann:	78	6,9%	Drohung:	165	14,70%
Verwandte Person:	40	3,5%	Sexuelle Gewalt und Belästigung:	80	7%
Mit dem Ehemann verwandt:	38	3,3%	Materielle Schädigung:	74	6,60%
Aussereheliche Beziehung:	16	1,42%	Verbale Gewalt:	70	5,10%

<sup>59</sup> Maingre, Priscilla. Nouvelle cellule d'accueil pour la protection des femmes. In: Le Matin.ma, 03.05.2015.

[http://lematin.ma/journal/2015/violence\\_nouvelle-cellule-d-accueil-pour-la-protection-des-femmes/223139.html#sthash.CkkQBz5f.dpuf](http://lematin.ma/journal/2015/violence_nouvelle-cellule-d-accueil-pour-la-protection-des-femmes/223139.html#sthash.CkkQBz5f.dpuf) (10.02.2016) / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern der Staatsanwaltschaft des Gerichts erster Instanz von Salé, 27.05.2014.

<sup>60</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern der Staatsanwaltschaft des Gerichts erster Instanz von Salé, 27.05.2014.

<sup>61</sup> "Empfangsstellen [Zellen] für Frauen und Kinder der ersten Instanz von Salé und die Zivilgesellschaft (arab.)." In: SalaNews, 08.02.2014. <http://www.salanews.com/article-445.html> (10.02.2016).

<sup>62</sup> Royaume du Maroc, Ministère de la Justice et des Libertés. Ergebnis der Arbeit der Stelle für Frauen und Kinder im Jahr 2013 (arab.). Unpublizierte Präsentation des Staatsanwalts des Gerichts erster Instanz in Salé.

<sup>63</sup> Royaume du Maroc, Ministère de la Justice et des Libertés. Ergebnis der Arbeit der Stelle für Frauen und Kinder im Jahr 2013 (arab.). Unpublizierte Präsentation des Staatsanwalts des Gerichts erster Instanz in Salé.

Arbeitskollege:	10	0,89%	Ehebruch:	58	5,10%
			Verweigerung, das Kind zu besuchen:	16	2,60%
			Psychische Gewalt:	14	

Wie aus der Statistik des Staatsanwalts hervorgeht, erstatten Frauen insbesondere Anzeige, weil sie Opfer von Gewalt durch ihren (Ex-)Partner geworden sind. Gemäss Angaben befragter Beamten der *Police Judiciaire* wie auch einer Opferhilfeorganisation sind Anzeigen gegen Brüder selten und gegen die Eltern sehr selten. Die Beamten der Polizei erklärten diesen Umstand damit, dass in Marokko die Familien ihre Streitigkeiten lieber intern ohne behördliche Hilfe beziehungsweise externe Einmischung lösen möchten. In extremen Fällen gäbe es Anzeigen gegen Eltern von Kindern, doch die stammten meistens von extern wie etwa von Lehrern oder Spitälern. Gemäss der Vertreterin einer Opferhilfeorganisation sei es in Marokko ein Tabu, gegen die eigenen Eltern gerichtlich vorzugehen.<sup>64</sup>

Betreffend staatlich betriebenen Frauenhäusern liegen der Länderanalyse SEM widersprüchliche Informationen vor. Befragte Vertreter des *Ministère de la solidarité, de la femme, de la famille et du développement social* gaben an, dass es keine staatlichen Frauenhäuser und Beratungsstellen für Frauen gebe, die Opfer von Gewalt geworden sind. Für Kinder gebe es aber staatlich betriebene Beratungs-Hotlines. Gemäss den Vertretern dieses Ministeriums spielen Nichtregierungsorganisationen eine wichtige Rolle, um jenen Frauen eine Wohnmöglichkeit zu bieten, die Opfer von Gewalt geworden sind.<sup>65</sup> Das Ministerium unterstützt Institutionen, die gemäss dem *Loi n°14-05 relative aux Établissement de la Protection Sociale* als entsprechende Einrichtungen anerkannt sind.<sup>66</sup> Gemäss einer von der Länderanalyse SEM befragten marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die selber ein Frauenhaus unterhält, gibt es in Fèz (mit zwischen 20 und 40 Plätzen) und in Essaouira je ein staatliches Frauenhaus. Doch seien die Leistungen dieser Häuser ungenügend. Das Personal sei unmotiviert und würde die Frauen an private Frauenhäuser weiterverweisen.<sup>67</sup> Gemäss dem im Oktober 2015 publizierten Bericht zur Gleichstellung von Mann und Frau des staatlichen *Conseil national des droits de l'Homme (CNDH)* hat die letzte Regierung drei Frauenhäuser eröffnet, nämlich in Meknès, in El Hajeb (rund 30 Kilometer südlich von Meknès) und in Essaouira. Die aktuelle Regierung hätte zwei der Frauenhäuser geschlossen und zurzeit sei nur noch jenes in Meknès in Betrieb.<sup>68</sup>

In Marokko gibt es einen staatlichen Familienfonds. Dieser unterstützt finanziell benachteiligte Frauen, die geschieden sind und Kinder haben.<sup>69</sup>

#### 4.2. Bewertung der Massnahmen durch Frauenrechtsorganisationen

Die folgende Darstellung der Bewertung der behördlichen Schutz- und Unterstützungsmass-

<sup>64</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern der marokkanischen Kriminalpolizei, 30.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>65</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern des *Ministère de la solidarité, de la femme, de la famille et du développement social*, Rabat 29.05.2014.

<sup>66</sup> Ergänzende schriftliche Auskünfte des *Ministère de la solidarité, de la femme, de la famille et du développement social* vom 18.02.2016.

<sup>67</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014.

<sup>68</sup> Naciri, Rabéa. *État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels*. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 13. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016).

<sup>69</sup> Naciri, Rabéa. *État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels*. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 18. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016).

nahmen beruht auf Gesprächen mit Exponentinnen von Organisationen, welche sich für Frauenrechte und Opfer häuslicher Gewalt einsetzen. Zudem ist der Bericht des staatlichen *Conseil national des droits de l'Homme (CNDH)* zur Gleichstellung von Mann und Frau eine wichtige Quelle. Insbesondere die Frauenrechtsorganisationen beziehen klar Position für ihre Klientinnen. Auch der Bericht des CNDH stützt sich stark auf Informationen, die von solchen Organisationen gewonnen wurden. Die Länderanalyse SEM kann nicht beurteilen, ob die Beurteilungen dieser Organisationen vollumfänglich zutreffend sind.

Gemäss dem Bericht des *Conseil national des droits de l'Homme (CNDH)* erleben Frauen, insbesondere solche aus bescheidenen Verhältnissen, Hindernisse im Zugang zur Justiz. Schwierigkeiten bestehen in der Beweisaufnahme für einen erlittenen Schaden oder erlittene Gewalt, den komplexen und langsamen gerichtlichen Prozessen und in den schwachen Unterstützungsstrukturen. Zudem verfügen Frauen im Allgemeinen über weniger finanzielle und soziale Ressourcen, um Prozesse durchzustehen.<sup>70</sup> Die von der Länderanalyse SEM befragten Frauenrechtsorganisationen gaben an, dass die Beweisaufnahme durch Polizei und Justiz mit Problemen verbunden ist. Bei häuslicher Gewalt müssen mehrere Fotos der Verletzungen eingereicht werden. Bei einer Vergewaltigung müssen körperliche Verletzungen vorliegen, weil sonst die Frau eine Anzeige aufgrund Artikel 490 des marokkanischen Strafgesetzbuchs (Verbot von ausser-ehelichen sexuellen Beziehungen) riskiert.<sup>71</sup>



Auf den Schwertern steht: "Blick der Gesellschaft", "Berufliche Sorge", "Gewalt", "Angriff", auf dem Schild steht: "Entschlossenheit"

Abbildung 2: Bild auf einer Pinnwand in einem marokkanischen Frauenhaus

Das marokkanische Justizministerium publizierte im Jahr 2011 die Resultate ihrer Umfrage zur Zufriedenheit der Bürger mit der Familienjustiz. Dabei stellen die Verfasser fest, dass die Zufriedenheit mit diesem Bereich der Justiz zugenommen hat, bei den Frauen mehr als bei den Männern. Diese Entwicklung ist unter anderem mit der Einführung des neuen Familienrechts im Jahr 2004 zu sehen, welches die rechtliche Position

<sup>70</sup> Naciri, Rabéa. État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 18. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016).

<sup>71</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014 / Lemaizi, Salaheddine. Violences à l'encontre des femmes: Les centres d'écoute brisent l'omerta. In: L'Observateur du Maroc et d'Afrique, 21.11.2013. <http://observateurdumaroc.info/2013/11/21/violences-lencontre-femmes-les-centres-decoute-brisent-lomerta/> (10.02.2016).

der Frauen verbessert hat.<sup>72</sup> Dieselbe Umfrage stellt auch fest, dass die Bearbeitung der Dossiers als sehr lang empfunden wird und die exklusive Verwendung der arabischen Sprache (nicht auch Berber) ein Problem darstellt für Personen, die diese Sprache nicht sprechen.<sup>73</sup>

Die befragten Organisationen, welche sich Opfer häuslicher Gewalt einsetzen, bewerten die Empfangsstellen für Gewaltopfer (sogenannte *cellules d'accueil des femmes et des enfants victimes de violence*) als wichtige Einrichtungen und als Fortschritt in der Bekämpfung innerfamiliärer Gewalt.<sup>74</sup> Das Funktionieren dieser Empfangsstellen sei stark vom entsprechenden Personal abhängig. Wenn zum Beispiel das medizinische Personal nicht kooperiert und den Verletzungen entsprechende ärztliche Atteste ausstellt, dann wird es schwierig den Täter strafrechtlich zu verfolgen. Denn dann fehlt ein zentrales Beweisstück. Die für die Empfangsstellen zentralen Sozialarbeiterinnen seien oft nicht genügend gut genug ausgebildet für diese Stelle und kämen zum Teil ihren Pflichten nicht nach.<sup>75</sup> Gemäss Auskünften eines leitenden Beamten im marokkanischen Familienministerium erfolgt die Ausbildung der Sozialarbeiterinnen grundsätzlich am *Institut National de l'Action Sociale (INAS)*. Doch gibt heute noch nicht den Berufsstatus des Sozialarbeiters.<sup>76</sup> Zudem sei es schwierig, qualifiziertes Personal zu finden.<sup>77</sup> Schliesslich kritisieren Frauenrechtsorganisationen auch die fehlende gesetzliche Grundlage für die Empfangsstellen für Gewaltopfer. Ein ministerielles Rundschreiben sei keine ausreichend stabile rechtliche Fundierung für solche Einrichtungen. Die fehlende gesetzliche Grundlage stelle ein Hindernis im Funktionieren der Empfangsstellen dar.<sup>78</sup>

Gemäss einer Untersuchung der *Association démocratique des femmes du Maroc (ADFM)* aus dem Jahr 2010 würden sechs von zehn Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, nicht zur Polizei gehen, weil der Bezug zur ihr fehlt oder von ihr kein Schutz erwartet wird. Besonders Frauen aus bescheidenen sozialen Verhältnissen scheuen den Kontakt mit der Polizei. Jenen Frauen, die trotz einem Gewalterlebnis es vorziehen keine Anzeige bei der Polizei zu machen, gaben folgende Gründe an:

- Rund die Hälfte (49%) der Frauen geht nicht zur Polizei aus Angst, dem eigenen Ruf zu schaden
- Knapp ein Drittel (31%) haben Angst, schlussendliche von der Polizei selbst für das Ereignisse beschuldigt zu werden
- 20% der Frauen geht aus finanziellen Gründen nicht zur Polizei.<sup>79</sup>

Der *Conseil national des droits de l'Homme (CNDH)* fasst die von Frauen gegenüber der *Association démocratique des femmes du Maroc (ADFM)* geäusserten Bedenken in Bezug auf die Polizei folgendermassen zusammen:

<sup>72</sup> Länderanalyse SEM. Focus Marokko: Moudawana – das marokkanische Familien-recht: Heirat, Wirkungen der Ehe, Scheidung. Bern-Wabern, 18.11.2015.

<sup>73</sup> Naciri, Rabéa. État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 18. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016).

<sup>74</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>75</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>76</sup> Ergänzende schriftliche Auskünfte des Ministère de la solidarité, de la femme, de la famille et du développement social vom 18.02.2016.

<sup>77</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertretern des Ministère de la solidarité, de la femme, de la famille et du développement social, Rabat 29.05.2014.

<sup>78</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>79</sup> Naciri, Rabéa. État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 13. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016). Die Studie der *Association démocratique des femmes du Maroc (ADFM)* liegt der Länderanalyse SEM nicht vor. Sie wird aber im CNDH-Bericht zitiert.

L'accueil dans les commissariats de police est considéré comme discourtois et arrogant (particulièrement envers les femmes de condition modeste), marqué par des attentes prolongées, par le recours systématique à l'intimidation, par une absence d'écoute et une attitude accusatrice. Selon la même enquête, « la police exploiterait la peur du scandale de la part des femmes », en cherchant à « grossir l'affaire au lieu de la régler » et en établissant « un système de surenchère afin de pousser les antagonistes d'un litige à monnayer un règlement ».<sup>80</sup>

Ein 2011 verfasster Bericht der internationalen Nichtregierungsorganisationen *The Advocates for Human Rights* und *Global Rights* beschreibt das Verhältnis zwischen Polizei und anzeigenden Frauen ähnlich und zum Teil noch negativer als der Bericht des CNDH. Die *The Advocates for Human Rights* und *Global Rights* beziehen sich in ihrem Bericht auf ihre Befragung marokkanischer Frauenrechts- und Opferschutzorganisationen.<sup>81</sup>

Gemäss den von der Länderanalyse SEM befragten Frauenrechtsorganisationen kann das Verhalten der Polizei nicht verallgemeinert werden. Es gäbe Polizisten, die Anzeigen von Opfern häuslicher Gewalt ernst nehmen und entsprechend handeln, und andere, die versuchen die Frauen abzuwiegeln und ihnen die Anzeigen ausreden.<sup>82</sup> Wenn die Frauen von einer Opferhilfeorganisation begleitet werden oder stichhaltige Beweise geliefert würden, dann würden die Anzeigen meistens erst genommen.<sup>83</sup> Frauenrechtsorganisationen kritisierten, dass bestimmte Polizisten und Staatsanwälte häusliche Gewalt als Privatangelegenheit betrachten würden. Diese Beamten hätten die Tendenz, patriarchale Werte höher zu gewichten und sähen es eher als ihre Aufgabe, die Familie zu retten anstatt das Recht anzuwenden.<sup>84</sup>

Vertreterinnen einer Frauenrechtsorganisation weisen zudem daraufhin, dass gewisse Bestimmungen der marokkanischen Strafprozessordnung die polizeiliche Bekämpfung häuslicher Gewalt behindern würden. Wenn ein hoher Verdachtsmoment besteht, dass sich bestimmte Delikte in privaten Räumlichkeiten vollziehen, dann darf die Polizei auch ohne Durchsuchungsbefehl eintreten. Bei Gewalt im häuslichen Rahmen ist die Polizei nicht berichtigt, in private Räume einzudringen und einzugreifen.<sup>85</sup>

Gemäss einem Vertreter der Nichtregierungsorganisation *Bayt al-Hikma*, die sich auf die Sensibilisierung der Polizei für Fälle häuslicher Gewalt spezialisiert hat, gibt es in Marokko rund 600 Polizisten, die sich auf die Behandlung entsprechender Fälle spezialisiert haben. Rund die Hälfte dieser Polizisten sind Frauen. Der Vertreter dieser Organisation gibt an, dass die Polizei offen sei, sich zu verändern und ihre Arbeitsweisen anzupassen.<sup>86</sup>

<sup>80</sup> Naciri, Rabéa. État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 13. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016).

<sup>81</sup> The Advocates for Human Rights und Global Rights Headquarters. MOROCCO: Challenges with addressing domestic violence in compliance with the Convention Against Torture 47th Session of the Committee Against Torture (31 October – 25 November, 2011), S. 6-7. [http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CAT/Shared%20Documents/MAR/INT\\_CAT\\_NGO\\_MAR\\_47\\_9556\\_E.doc](http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CAT/Shared%20Documents/MAR/INT_CAT_NGO_MAR_47_9556_E.doc) (10.02.2016).

<sup>82</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>83</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014.

<sup>84</sup> Naciri, Rabéa. État de l'égalité et de la parité au Maroc : Préserver et rendre effectifs les finalités et objectifs constitutionnels. Hg. v. Conseil national des droits de l'Homme. 20.10.2015, S. 22 und 26. [www.cndh.ma/sites/default/files/cndh\\_-\\_etat\\_egalite\\_final22.pdf](http://www.cndh.ma/sites/default/files/cndh_-_etat_egalite_final22.pdf) (10.02.2016) / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014.

<sup>85</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014.

<sup>86</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einem Vertreter von Bayt al-Hikma, Rabat 30.05.2014.

Vertreterinnen von Opferhilfeorganisationen heben die wichtige Rolle der Staatsanwälte hervor. Diese Justizbeamten sind wichtige Personen, wenn sie ihre Mandantinnen vertreten und auf gerichtlichem Weg gegen gewalttätige Familienangehörige vorgehen. Es gäbe sehr gute Staatsanwälte in Marokko, welche die Anliegen der Opferhilfeorganisationen und ihrer Mandantinnen ernstnehmen. Das Verhältnis zwischen den auf häusliche Gewalt spezialisierte Organisationen und den Behörden sei persönlich und man kenne sich. Das Geschlecht der Justiz- und Polizeibeamten sei sekundär, wenn es darum gehe, ob schutzsuchende Frauen ernst genommen würden.<sup>87</sup>

Die befragten Nichtregierungsorganisationen geben an, dass Richter zum Teil patriarchal eingestellt sind und die Mehrheit von ihnen Männer bevorzugt behandeln würde.<sup>88</sup> Die patriarchale Einstellung zeige sich zum Beispiel daran, dass die Gerichte rund 90% der Minderjährigen genehmigen würden.<sup>89</sup> Eine Vertreterin einer Frauenrechtsorganisation kritisierte zudem, dass Richter bestimmen dürften, wer als Zeugen auftreten darf. So liessen sie zum Teil wichtige Zeugen der Frauen nicht in den Zeugenstand treten.<sup>90</sup> Gemäss Auskünften eines Vertreters von *Bayt al-Hikma* verweigerten zum Teil Opfer häuslicher Gewalt vor Gericht die Aussage.<sup>91</sup>

Wichtig in Strafprozessen sei, dass die Opfer häuslicher Gewalt ein ärztliches Attest vorweisen könnten, welches eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen bescheinige. So könnten die Täter gemäss Artikel 401 des Strafgesetzbuchs zu Haftstrafen von mindestens einem Jahr (siehe Kapitel 2 zur rechtlichen Lage) verurteilt werden. Wenn eine kürzere Arbeitsunfähigkeit attestiert würde, dann verhängten die Gerichte kurze oder keine Haftstrafen. In diesem Fall würde gemäss den Erfahrungen der befragten Organisationen die Gewalt weitergehen und die Situation der Frauen sich nicht verbessern.<sup>92</sup>

## 5. Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen

### 5.1. Vorbemerkung zu den Unterstützungsstrukturen

Die Möglichkeiten einer Frau, die häusliche Gewalt erlebt hat, sich zu wehren oder Unterstützung zu erhalten, sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Wichtig ist zum Beispiel ihr Ausbildungsniveau und ob sie berufstätig ist, die Haltung ihrer Familie, ihre sozialer Hintergrund, ihre persönliche Disposition und Haltung gegenüber ihrem Partner sowie ob sie in der Stadt oder auf dem Land lebt. Auch die Wahl und Tragfähigkeit der Unterstützung der von Gewalt betroffenen Frau ist von solchen Faktoren abhängig.

Gemäss den Erfahrungen von marokkanischen Organisationen, die für Opfer häuslicher Ge-

<sup>87</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>88</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>89</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014.

<sup>90</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014.

<sup>91</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einem Vertreter von *Bayt al-Hikma*, Rabat 30.05.2014.

<sup>92</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014.

walt einsetzen, ist der erste Zufluchtsort der Frauen meistens die Nachbarschaft oder die eigene Familie.<sup>93</sup> Die Unterkunft bei Nachbarn ist in der Regel eine temporäre Lösung.<sup>94</sup> Die Solidarität der Familie mit den Frauen ist begrenzt und funktioniert noch am besten in der Mittelklasse. Für ärmere Familien stellt die Rückkehr ihrer Tochter zusammen mit ihren Kindern eine finanzielle Belastung dar.<sup>95</sup> Bestimmte Familien aus solchen Schichten stimmen der Rückkehr ihrer Tochter zu unter der Bedingung, dass die Kinder beim Vater bleiben.<sup>96</sup> Finanziell besser gestellte Frauen können in Erwägung ziehen, sich eine eigene Wohnung zu mieten.<sup>97</sup> Der Weg ins Frauenhaus wählen die Frauen in der Regel erst, wenn sie keine anderen Alternativen mehr sehen.<sup>98</sup>

Gemäss Artikel 98 des marokkanischen Familienrechts ist "erlittener Schaden", wozu erlebte Gewalt zählt, ein Scheidungsgrund.<sup>99</sup> Doch nicht alle Frauen wünschen eine Scheidung. Dafür können unterschiedliche Gründe ausschlaggebend sein. Bei Frauen aus einfachen Verhältnissen können ökonomische Gründe ein Hindernis für die Scheidung darstellen. Die mit der Auflösung der Ehe verbundenen Kosten, fehlende berufliche Perspektive und Kinderbetreuung können wichtige Gründe sein, die trotz erlebter Gewalt gegen eine Scheidung sprechen.<sup>100</sup>

## 5.2. Angebot von Nichtregierungsorganisationen

In Marokko gibt es mehrere Frauenrechtsgruppen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich gegen häusliche Gewalt einsetzen. Sie können frei arbeiten und ihre Anliegen öffentlich vertreten.<sup>101</sup> Die Organisationen bieten je nach Ausrichtung juristische und psychologische

<sup>93</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>94</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>95</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>96</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>97</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014.

<sup>98</sup> O'Donnell, Megan. Domestic Violence Shelters in Morocco Are Safe Havens the Government Is Failing to Support. In: Muftah, 17.11.2014. <http://muftah.org/safe-havens-evaluation-domestic-violence-shelters-morocco/> (10.02.2016) / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014.

<sup>99</sup> Focus Marokko: Moudawana – das marokkanische Familienrecht: Heirat, Wirkungen der Ehe, Scheidung. Bern-Wabern, 18.11.2015, Kapitel 5.2)

<sup>100</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014 / Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014. Allgemein zur Situation geschiedener Frauen in Marokko siehe auch Focus Marokko: Moudawana – das marokkanische Familienrecht: Heirat, Wirkungen der Ehe, Scheidung. Bern-Wabern, 18.11.2015, Kapitel 5.5.

<sup>101</sup> Hanafi, Leila und Sarah Alaoui. Beyond the law: Protecting Morocco's women. In: Al-Jazeera, 15.02.2014. [www.aljazeera.com/indepth/opinion/2014/02/beyond-law-protecting-morocco--2014212104721165904.html](http://www.aljazeera.com/indepth/opinion/2014/02/beyond-law-protecting-morocco--2014212104721165904.html) (10.02.2016).

Beratung, führen Mediationen durch, vertreten Opfer von Gewalt rechtlich, betreiben Frauenhäuser und setzen sich in der Öffentlichkeit für die Anliegen von Frauen ein.<sup>102</sup>

Zur Zahl der Beratungszentren (sogenannte *centre d'écoute*) gibt es unterschiedliche Angaben. Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt, gaben der Länderanalyse SEM an, es gäbe etwa 200 Beratungszentren in Marokko, doch nicht alle seien professionell geführt.<sup>103</sup>



© Länderanalyse SEM

Die eiserne Türe dient dem Schutz vor aufgebracht Partnern, die sich gewaltsam Eintritt zu ihrer ratsuchenden Frau verschaffen möchten.

Abbildung 3: Eingang zu einer Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt

Eine andere befragte marokkanische Frauenrechtsorganisation geht von landesweit 80 bis 100 *centres d'écoute* aus.<sup>104</sup> Zudem gibt es Organisationen, die eine kostenlose Beratungs-Hotline (*numéro vert*) für Frauen betreiben sowie rechtliche und psychologische Hilfeleistungen bieten.<sup>105</sup>

Die Beratungszentren und Frauenhäuser befinden sich grösstenteils in Grossstädten. Für Frauen aus abgelegenen Regionen kann es aufgrund spärlicher entwickelter Verkehrswege schwierig und teuer sein, das Unterstützungsangebot zu nutzen oder gerichtliche Termine wahrzunehmen.<sup>106</sup> Um Frauen in ländlichen und abgelegenen Regionen besser zu erreichen, reisen Frauenrechtsorganisationen periodisch in solche Gebiete. Dabei machen sie die Frauen auf das Hilfsangebot aufmerksam, führen Gespräche und klären die Frauen über ihre Rechte auf.<sup>107</sup>

Die Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt gehen in ihrer Praxis auf den jeweiligen Fall der betroffenen Person und ihre Bedürfnisse ein. Gewisse Frauen wollen primär psychologische Unterstützung und planen keine juristischen Schritte. Beratungsstellen führen zum Teil auch Mediationen durch. Bei

gemeinsamen Gesprächen mit dem Paar versuchen die Beraterinnen zu vermitteln und die gewalttätige Person auf Gewaltverzicht zu verpflichten.<sup>108</sup> Gemäss Auskünften einer Mitarbeiterin einer Beratungsstelle würden sie Frauen, die von ihrem Mann gravierend verletzt wurden, zur Scheidung raten. Nach ihrer Erfahrung würden in stark durch Gewalt geprägte Beziehungen die Frauen auf lange Sicht stark verletzt oder gar getötet. Frauenhäuser und Beratungs-

<sup>102</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>103</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014.

<sup>104</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

<sup>105</sup> Sadiqi, Fatima. Morocco. In: Freedom House (Hg.), Women's Rights in the Middle East and North Africa 2010, 03.03.2010, S. 11. [www.freedomhouse.org/sites/default/files/inline\\_images/Morocco.pdf](http://www.freedomhouse.org/sites/default/files/inline_images/Morocco.pdf) (10.02.2016).

<sup>106</sup> Hanafi, Leila und Sarah Alaoui. Beyond the law: Protecting Morocco's women. In: Al-Jazeera, 15.02.2014. [www.aljazeera.com/indepth/opinion/2014/02/beyond-law-protecting-morocco--2014212104721165904.html](http://www.aljazeera.com/indepth/opinion/2014/02/beyond-law-protecting-morocco--2014212104721165904.html) (10.02.2016).

<sup>107</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer internationalen Frauenrechtsorganisation mit Fokus Maghreb, Rabat 29.05.2014 / Hanafi, Leila. The Implementation of Morocco's 2004 Family Code Moudawana: Stock-Taking & Recommendations. KVININFO: Danish Centre for Gender, Equality and Diversity, November 2013, S. 11-12. <http://kvininfo.dk/sites/default/files/study-moudawana.pdf> (10.02.2016).

<sup>108</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit einer Vertreterin einer marokkanischen Nichtregierungsorganisation, die Opfer häuslicher Gewalt rechtlich vertritt. Casablanca 28.05.2014.

stellen erachten auch jene Fälle als problematisch, bei denen die Frauen nach einem Aufenthalt im Frauenhaus wieder zu ihren Männern zurückkehren. Im Normalfall gehe dann nämlich die Gewalt früher oder später weiter.<sup>109</sup>

Gemäss Auskünften von Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt, gibt es in Marokko etwa vier bis fünf Frauenhäuser, die von Nichtregierungsorganisationen betrieben werden. Diese bieten nach ihren Schätzungen zwischen 100 und 200 Frauen Platz.<sup>110</sup> Zum Vergleich: In der Schweiz gibt es 18 Frauenhäuser (Stand Oktober 2014) mit 128 Zimmern und 299 Betten für Frauen und Kinder.<sup>111</sup>

## 5.2. Überblick: Frauenhäuser in Marokko

Dieser Überblick über die nicht-staatlich geführten Frauenhäuser in Marokko stützt sich vor



Eingangstor ins Frauenhaus



Krippe und Spielzimmer für die Kinder



Schlafsaal



Küche

Abbildung 4: Frauenhaus einer Nichtregierungsorganisation

<sup>109</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014.

<sup>110</sup> Erkenntnis der Fact-Finding Mission der Länderanalyse BFM im Mai 2014. Interview mit Vertreterinnen einer marokkanischen Frauenrechtsorganisation, die sich für Opfer häuslicher Gewalt einsetzt. Casablanca, 28.05.2014.

<sup>111</sup> Stern, Susanne, Judith Trageser, Bettina Rügge und Rolf Iten. Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz. Grundlagenbericht erstellt im Auftrag von Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Zürich, 19. November 2014, S. 19-20. [www.sodk.ch/fileadmin/user\\_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/d\\_2015.07.06\\_INF-RAS\\_Schlussbericht\\_Frauenh%C3%A4user.pdf](http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/d_2015.07.06_INF-RAS_Schlussbericht_Frauenh%C3%A4user.pdf) (10.02.2016).

allem auf den von der *Association Marocaine de lutte contre la violence à l'égard des femmes (AMVEF)* verfassten Bericht über Unterkünfte für Frauen in Notlagen. Gemäss diesem Bericht gibt es um die zehn solcher Unterkünfte in Marokko.<sup>112</sup> Gewisse von ihnen sind spezialisiert auf unverheiratete Mütter. Hier sind nur jene Institutionen aufgeführt, welche Zuflucht bieten für Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben. Dieser Überblick erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

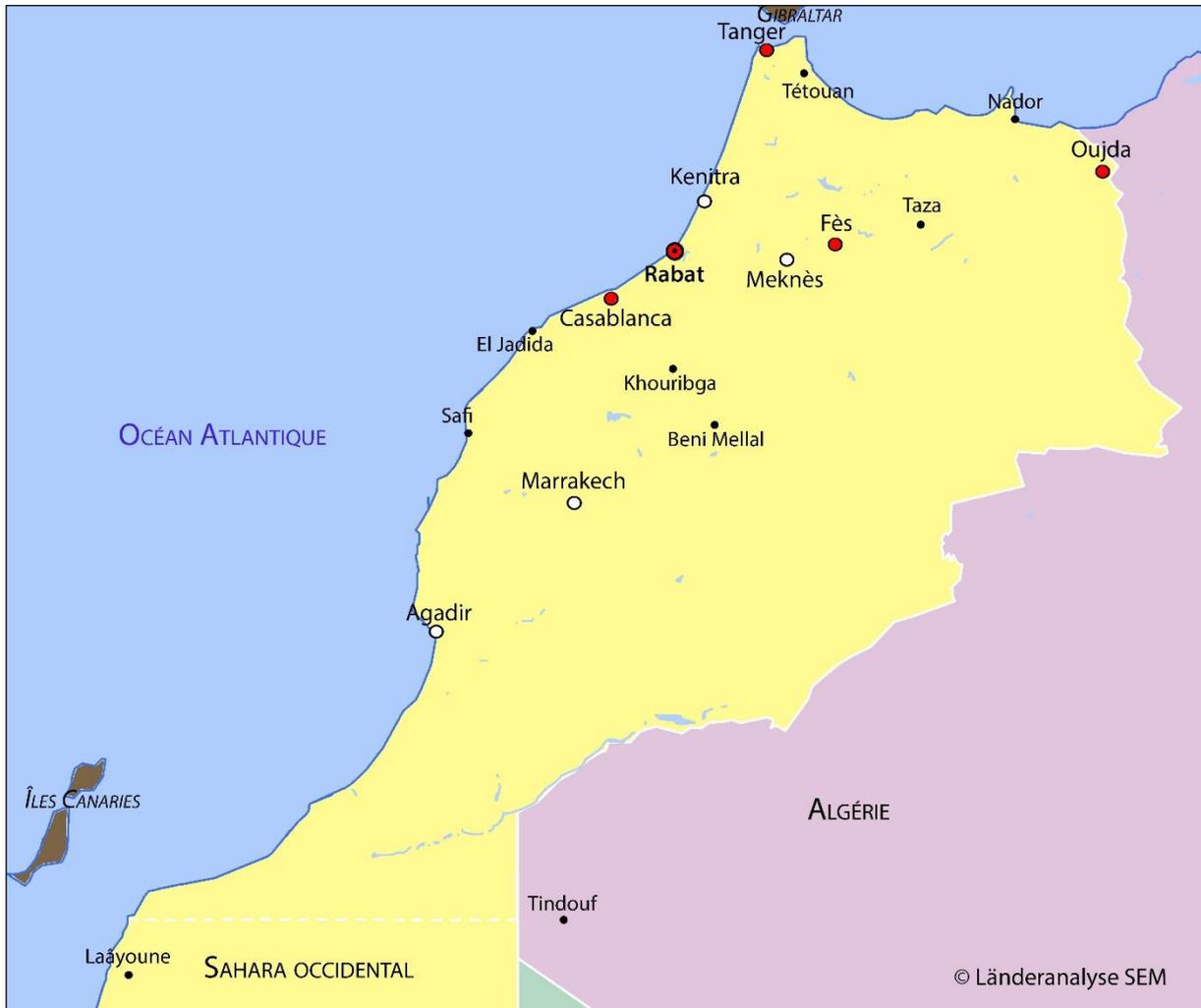


Abbildung 5: Landkarte Marokko: Städte mit einem Frauenhaus sind rot markiert

### 5.3.1. Najda in Rabat

Die Einrichtung ist auch unter dem Namen *Centre Annajda* bekannt.<sup>113</sup> AMVEF liegen keine aktuellen Informationen über dieses Frauenhaus vor. *Najda* gehört zur Nichtregierungsorganisation *Union de l'Action Féminine*. Gegründet wurde die Einrichtung im Jahr 2002. Das Frauenhaus hat eine Kapazität von 40 Betten. Die Frauen können jeweils während drei Monaten im Haus bleiben. Die Organisation bietet juristische Beratung, medizinische Unterstützung für die Frauen und Kinder, beteiligt sich bei der Sensibilisierung der Gerichte und bietet den

<sup>112</sup> Association Marocaine de lutte contre la violence à l'égard des femmes (AMVEF). L'hébergement dans le processus d'empowerment des femmes victimes de violence : Concepts, enjeux et défis. S. 22-29 [www.social.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf](http://www.social.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf) (10.02.2016).

<sup>113</sup> Mounir, Nezha. Entretien avec Fatima Maghnaoui, directrice du Centre Annajda d'aide pour femmes victimes de violence. In : Libération, 25.11.2016. [www.libe.ma/Entretien-avec-Fatima-Maghnaoui-directrice-du-Centre-Annajda-d-aide-pour-femmes-victimes-de-violence\\_a44271.html](http://www.libe.ma/Entretien-avec-Fatima-Maghnaoui-directrice-du-Centre-Annajda-d-aide-pour-femmes-victimes-de-violence_a44271.html) (10.02.2016).

Frauen Ausbildungskurse in der Küche, in der Schneiderei und in Informatik. Diese Kurse sollen den Frauen eine ökonomische Unabhängigkeit ermöglichen.<sup>114</sup>

### 5.3.2. *Tilla* in der Nähe von Casablanca

Die Frauenrechts- und Opferschutzorganisation *Ligue Démocratique pour les Droits de la Femme (LDDF)* hat das Frauenhaus *Tilla* im Mai 2006 eröffnet. Die Einrichtung hatte zur Zeit der Publikation des AMVEF-Berichts noch keinen eigenständigen rechtlichen Status und war an das Netzwerk *Injad* der LDDF angegliedert. Das Frauenhaus verfügt über 20 Betten für Frauen, die mit ihren kleinen Kindern kommen können. Der Aufenthalt dauert jeweils zwischen drei und sechs Monaten. Das Haus bietet juristische Beratung, medizinische und psychologische Unterstützung, Orientierung und Begleitung, engagiert sich in der Ausbildung und Sensibilisierung zum Thema häusliche Gewalt. Schliesslich unterstützt die Organisation die Frauen bei der ökonomischen und gesellschaftlichen Reintegration.<sup>115</sup>

### 5.3.3. *Centre Batha* in Fès

Das *Centre Batha* wurde im Februar 2009 von der Frauenrechtsorganisation *Initiative pour le Développement de la Femme (IPDF)* gegründet. Das *Centre Batha* wurde gemäss den Bestimmungen des *Loi n°14-05 relative aux Établissements de la Protection Sociale* gegründet und steht somit automatisch in Beziehung mit allen Ministerien, die von diesem Gesetz einen Auftrag haben. Die Einrichtung umfasst 22 Zimmer mit je zwei Betten. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt sechs Monate. Das Haus bietet juristische Beratung, medizinische und psychologische Unterstützung sowie Hilfe für die ökonomische und gesellschaftliche Reintegration. Zudem bietet das *Centre Batha* eine Ausbildung für das Goldschmiedehandwerk und ein Büro der nationalen Arbeitsvermittlung befindet sich vor Ort.<sup>116</sup>

### 5.3.4. *Ain Ghazal* in Oujda

Die *Association Ain Ghazal* wurde im Jahr 2000 gegründet und eröffnete ihr Frauenhaus in Oujda im Oktober 2004.<sup>117</sup> Sie setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau ein und engagiert sich für Frauen in prekären Situationen.<sup>118</sup> Die Einrichtung bietet Platz für 30 Frauen und zehn Kinder, die maximal einen Monat bleiben können. In speziellen Fällen kann der Aufenthalt um einen Monat verlängert werden.<sup>119</sup> Die Organisation berät Opfer von Gewalt juristisch und leistet psycho-soziale Unterstützung.<sup>120</sup> Zudem bietet *Ain Ghazal* Unterkunft für Frauen und Krippenplätze für deren Kinder. Die Organisation unterstützt die Frauen bei der Integration in den Arbeitsmarkt.<sup>121</sup>

### 5.5.5. *Centre Dar al-Karama* in Tanger

Zurzeit der Publikation des AMVEF-Berichts befand sich das *Centre Dar al-Karama* im Umbau. Die Einrichtung hat eine Kapazität von 30 Betten. Das Frauenhaus wurde gemäss den Bestimmungen des *Loi n°14-05* gegründet und steht in guter Verbindung mit lokalen Behörden. Die

<sup>114</sup> Association Marocaine de lutte contre la violence à l'égard des femmes (AMVEF). L'hébergement dans le processus d'empowerment des femmes victimes de violence : Concepts, enjeux et défis. S. 25. [www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf](http://www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf) (10.02.2016).

<sup>115</sup> Association Marocaine de lutte contre la violence à l'égard des femmes (AMVEF). L'hébergement dans le processus d'empowerment des femmes victimes de violence : Concepts, enjeux et défis. S. 25-26. [www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf](http://www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf) (10.02.2016).

<sup>116</sup> Association Marocaine de lutte contre la violence à l'égard des femmes (AMVEF). L'hébergement dans le processus d'empowerment des femmes victimes de violence : Concepts, enjeux et défis. S. 26. [www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf](http://www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf) (10.02.2016).

<sup>117</sup> Association Marocaine de lutte contre la violence à l'égard des femmes (AMVEF). L'hébergement dans le processus d'empowerment des femmes victimes de violence : Concepts, enjeux et défis. S. 28. [www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf](http://www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf) (10.02.2016).

<sup>118</sup> Association Oujda Ain Ghazal. A propos de l'association. [www.ainghazal.com/?page\\_id=77](http://www.ainghazal.com/?page_id=77) (10.02.2016).

<sup>119</sup> Association Marocaine de lutte contre la violence à l'égard des femmes (AMVEF). L'hébergement dans le processus d'empowerment des femmes victimes de violence : Concepts, enjeux et défis. S. 28. [www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf](http://www.societal.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf) (10.02.2016).

<sup>120</sup> Association Oujda Ain Ghazal. Projets, Centre d'écoute. [www.ainghazal.com/?p=97](http://www.ainghazal.com/?p=97) (10.02.2016).

<sup>121</sup> Association Oujda Ain Ghazal. Projets. [www.ainghazal.com/?cat=5](http://www.ainghazal.com/?cat=5) (10.02.2016).

Einrichtung wird von der *Association Al-Karama pour le Développement de la Femme* betrieben, welche sich auf islamische Grundsätze beruft.<sup>122</sup>

---

<sup>122</sup> Association Marocaine de lutte contre la violence à l'égard des femmes (AMVEF). L'hébergement dans le processus d'empowerment des femmes victimes de violence : Concepts, enjeux et défis. S. 29. [www.social.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf](http://www.social.gov.ma/sites/default/files/E1.pdf) (10.02.2016).